

UMWELTBERICHT
MIT INTEGRIERTER EINGRIFFSREGELUNG
ZUR 87. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE BERSENBRÜCK
UND ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 46
„GEWERBEGEBIET ANKUMER STRASSE“
DER GEMEINDE ALFHAUSEN
LANDKREIS OSNABRÜCK

- MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN -

DER UMWELTBERICHT IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG.

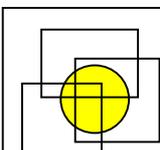
DER BESTANDSPLAN BIOTOPTYPEN IST ANHANG DES UMWELTBERICHTES,

DIE ARTENSCHUTZPRÜFUNG (BIO-CONSULT, 18.11.2019),
DER FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ FÜR DEN GEWERBE - UND
VERKEHRLÄRM (RP SCHALLTECHNIK, 06.03.2020),
DIE WASSERTECHNISCHE VORUNTERSUCHUNG (INGENIEURBÜRO
WESTERHAUS, 01/2020) UND DAS GERUCHSGUTACHTEN
(LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN, 05.08.2020)

SIND ANLAGEN DES UMWELTBERICHTES

BEARBEITET DURCH:

STAND: 02.09.2020



PLANUNGSBÜRO DEHLING & TWISSELMANN

SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635

RAUMPLANUNG

STADTPANUNG

BAULEITPLANUNG

LANDSCHAFTSPANUNG

FREIRAUMPLANUNG

DORFERNEUERUNG

Verf.: Dipl.-Ing. O. M. Dehling, Dipl.-Ing. M. Twisselmann

Inhaltsverzeichnis

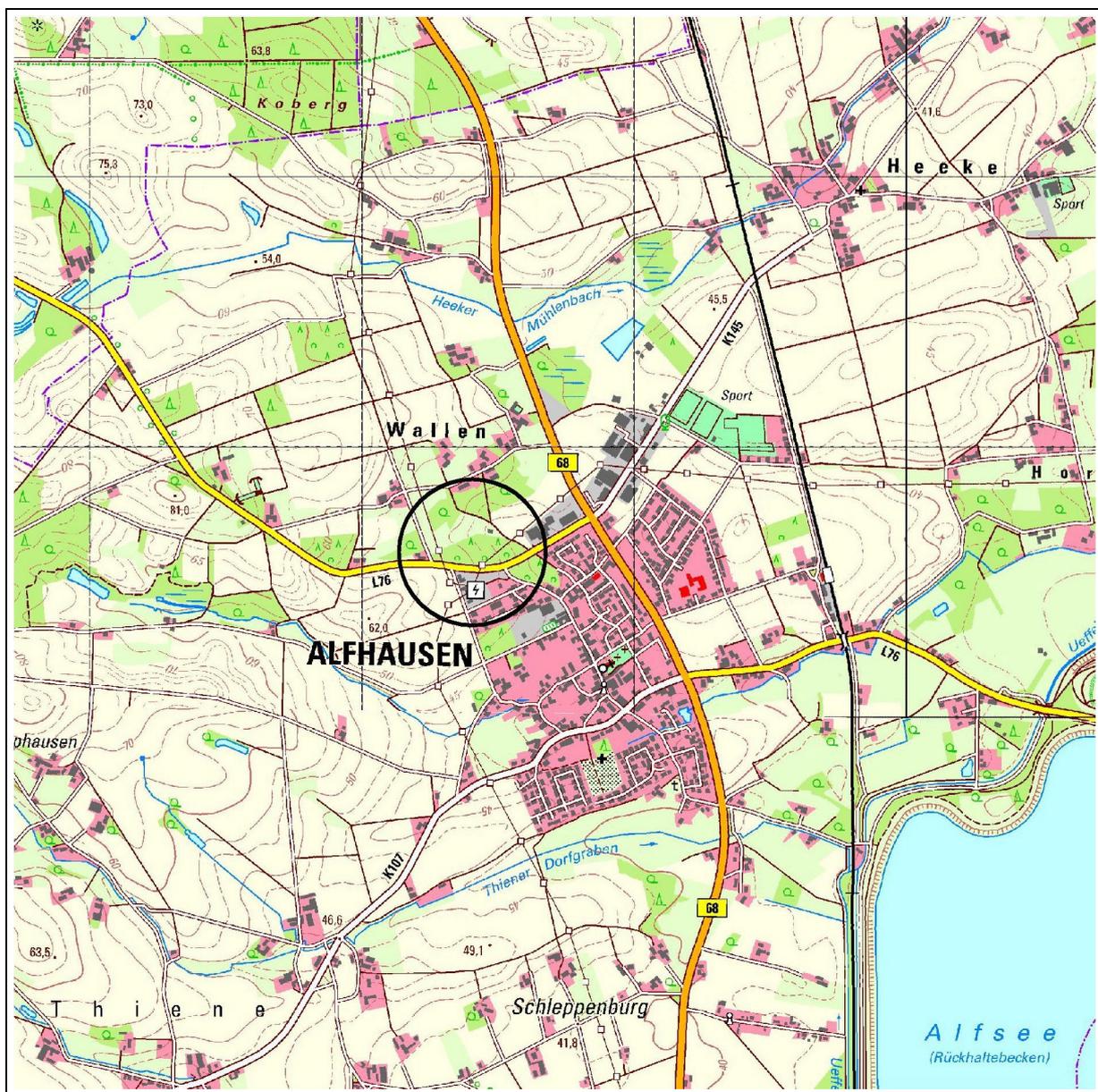
	<u>Seite</u>
1	Einleitung 3
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung 3
1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung 6
1.2.1	Fachgesetze 6
1.2.2	Fachplanungen 8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 11
2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario) 22
2.1.1	Schutzgut Mensch 22
2.1.2	Schutzgut Boden 23
2.1.3	Schutzgut Fläche 24
2.1.4	Schutzgut Wasser 24
2.1.5	Schutzgut Luft und Klima 25
2.1.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 25
2.1.6.1	Naturräumliche Gliederung 25
2.1.6.2	Potenzielle natürliche Vegetation 26
2.1.6.3	Flächennutzung und Vegetationsbestand 26
2.1.6.4	Fauna 31
2.1.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 35
2.1.8	Schutzgut Landschaft 36
2.1.9	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter 36
2.1.10	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete 37
2.1.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 37
2.1.12	Landespflegerische Zielvorstellungen 37
2.2	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes 38
2.2.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 38
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung 38
2.2.2.1	Schutzgut Mensch 38
2.2.2.2	Schutzgut Boden 42
2.2.2.3	Schutzgut Fläche 43
2.2.2.4	Schutzgut Wasser 43
2.2.2.5	Schutzgut Luft und Klima 44
2.2.2.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere 44
2.2.2.7	Schutzgut Biologische Vielfalt 45
2.2.2.8	Schutzgut Landschaft 45
2.2.2.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter 47
2.2.2.10	Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen 47
2.2.2.11	Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben 48
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen 51
2.3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen 51
2.3.2	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 57
2.3.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung 57
2.3.4	Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs 60
2.3.5	Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 63
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten 66
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB 67
3	Zusätzliche Angaben 67
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung 67
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring) 68
3.3	Referenzliste der Quellen 68
3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung 69
4	Anhang 72
5	Anlagen 72
6	Auslegungsvermerk 72

1 Einleitung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht wird entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB die Umweltprüfung zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 46 „Gewerbegebiet Ankumer Straße“ der Gemeinde Alfhausen und zur parallelen 87. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert.

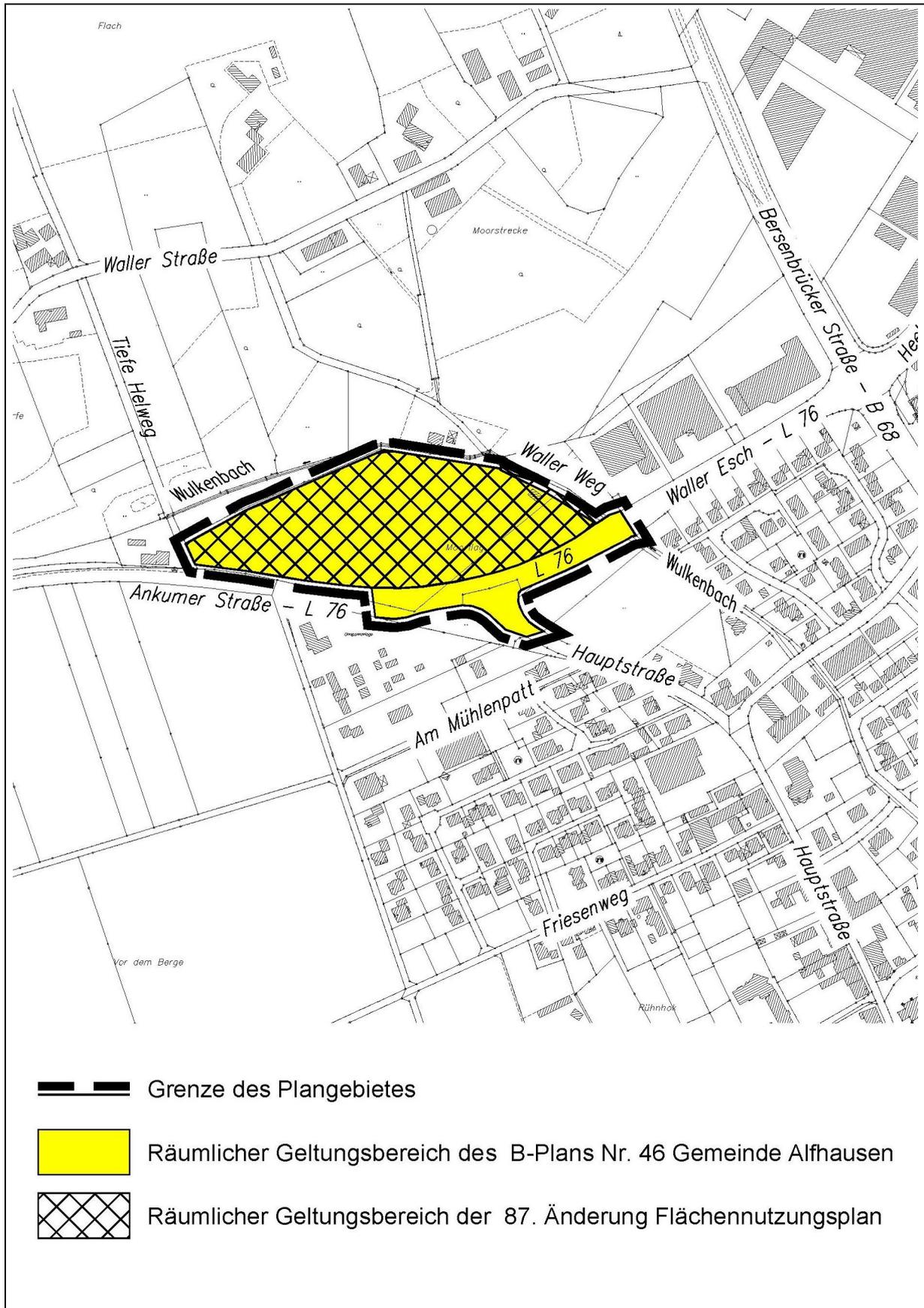
Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der beiden Bauleitplanungen werden in dem gemeinsamen Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der räumliche Geltungsbereich der 87. Änderung des FNP umfasst dabei im wesentlichen nur die zur Bebauung vorgesehenen Teilflächen des B-Plans Nr. 46. Der Kreuzungsbereich Hauptstraße, Ankumer Straße und Waller Esch (L 76) liegt nicht im Änderungsbereich. Da die Umweltprüfung zum B-Plan einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt und die FNP-Änderung nur eine Teilfläche betrifft, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Planung



0 250 500 750 1000 1250 m Übersichtskarte

Maßstab 1:25.000



Maßstab 1:5.000

Plangebiete 87. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück und B-Plan Nr. 46 Gemeinde Alfhausen

Angaben zum Standort

Das ca. 3,4 ha große Plangebiet des B-Plans liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage der Gemeinde Alfhausen, nördlich der Ankumer Straße (L 76) und westlich der Straße „Waller Weg“. Dabei liegen Abschnitte der Ankumer Straße (L 76), der Straße "Waller Esch" (L 76) und der Hauptstraße innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch nicht im Änderungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans, der daher nur eine Größe von ca. 2,8 ha aufweist. Die Abgrenzung der Bauleitplanungen wurde zudem angepasst an die Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebiets (LSG) "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge". Das LSG bildet die Nordgrenze der Planungen. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt; zudem liegt der Einmündungsbereich der Hauptstraße in die Waller Straße innerhalb des Plangebietes, um mit der neuen Erschließungsstraße zusammen eine optimierte Kreuzungssituation zu schaffen.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit dem B-Plan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" ist insbesondere die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEe) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 geplant, einschließlich eines Regenwasserrückhaltebeckens sowie der erforderlichen Erschließungsstraßen und randlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße mit Anschluss an den neu geplanten Kreuzungsbereich L 76 / Hauptstraße, der im Zuge des vorliegenden Planverfahrens optimiert werden soll.

Mit der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt insbesondere die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen sowie die Darstellung eines Symbols für ein Regenwasserrückhaltebeckens.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

87. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Gewerbliche Bauflächen	28.071 m ²	100 %
Fläche insgesamt	28.071 m²	100 %

B-Plan Nr. 46 der Gemeinde Alfhausen:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Gewerbegebiete mit Einschränkungen (GEe)	20.460 m ²	59,79 %
Straßenverkehrsflächen - Ausbaubereich L 76 / Hauptstraße	6.512 m ²	19,03 %
Straßenverkehrsflächen - Neuplanung Erschließungsstraßen	3.028 m ²	8,85 %
Straßenverkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg	59 m ²	0,17 %
Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung: Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen am Wulkenbach	521 m ²	1,52 %
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken	2.342 m ²	6,84 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“: Erhalt und Pflege eines vorhandenen Siedlungsgehölzes - privat	122 m ²	0,36 %
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Anlage eines Siedlungsgehölzes - privat	1.178 m ²	3,44 %
Fläche insgesamt	34.222 m²	100 %

Städtebauliche Werte

20.460 m ² x GRZ 0,6	=	12.276 m ² max. zul. Grundfläche
20.460 m ² x GFZ 1,0	=	20.460 m ² max. zul. Geschossfläche

GE:

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) können insgesamt ca. 12.276 m² Bodenfläche dauerhaft versiegelt werden.

1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung

Nachfolgend werden die Auswertungen der planungsrelevanten Fachgesetze und Fachplanungen zusammengefasst dargelegt.

1.2.1 Fachgesetze

Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Die vorliegenden Bauleitplanverfahren sind Pläne bzw. Projekte im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für welche u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das EU-Vogelschutzgebiet „Alfsee“ (EU-Kennzahl 3513-401) ist mit einer Entfernung von 1,5 km das am nächsten liegende NATURA 2000 Gebiet. Weitere Gebiete, wie beispielsweise das FFH-Gebiet "Bäche im Artland" (EU-Kennzahl 3312-331), weisen Abstände von mehr als 8,0 km zum Plangebiet auf.

Für die vorliegenden Planungen ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen von Gebieten gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Planungen greifen auch nicht in bestehende FFH-Gebiete ein, erhebliche Beeinträchtigungen von im Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der im Umfeld liegenden NATURA 2000-Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe i) BauGB sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen von NATURA 2000-Gebieten sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung nach Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz

Für die vorliegenden Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Flächennutzungs- bzw. Bebauungspläne selbst stellen keine Eingriffe gemäß BNatSchG dar, sie schaffen jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und haben somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung abschließend zu regeln. In der Planung muss dargestellt werden, wie weit die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanungen im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die u. a. planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können (s. ausführlicher Kapitel 2.3 ff). Im Rahmen der Abwägung entscheidet dort die Kommune abschließend über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. Im § 44 BNatSchG heißt es:

„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder

solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Eine Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019) wurde im Zuge der B-Planaufstellung erarbeitet und ist Anlage des Umweltberichtes. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden in der Planung berücksichtigt (siehe ausführlicher in Kapitel 2.1.6.4 des Umweltberichts).

Immissionsschutz, Altlasten, Störfallgefahren, Kampfmittel

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den zugehörigen Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und einschlägigen technischen Richtlinien (z. B. 16. BImSchV, TA Lärm, TA Luft, Geruchs- Immissionsrichtlinie, DIN 18005) zu berücksichtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind insbesondere Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm sowie Gerüche aus der Landwirtschaft zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde ein Fachbeitrag Schallschutz (RP-Schalltechnik, 29.01.2020) erstellt und im Zuge der Planung berücksichtigt.

In einer Entfernung von mindestens 250 m liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Altstandorte.

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen hat die Gemeinde Alfhausen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Geruchsgutachten erstellen lassen.

Hinsichtlich möglicher Störfallbetriebe im Plangebiet oder der Umgebung ist u. a. der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG und die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS - 18 zu berücksichtigen.

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete sowie außerhalb von Hochwassergefahrengeländen (HQextrem-Bereichen).

Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Am Rande des Plangebietes liegen verschiedene Feldhecken bzw. Baumreihen. Sie sind geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG und unterliegen dem Schutz der Verordnung des Landkreises Osnabrück zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen vom 28.02.1998.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG) "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge", welches von der Planung nicht überlagert wird.

Das Plangebiet selbst unterliegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ansonsten keinem besonderen gesetzlichen Schutzstatus.

1.2.2 Fachplanungen

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)

In der Neubekanntmachung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (2017) werden zum Plangebiet keine Aussagen getroffen.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das Regionale Raumordnungsprogramm (2004) des Landkreises Osnabrück stellt das Plangebiet als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft und als Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung dar. Entlang der Westgrenze verläuft eine Fernwasserleitung. Die L 76 ist als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung gekennzeichnet und es wird auf das südlich der Ankumer Straße liegende „Umspannwerk ab 110 kV“ sowie zwei davon ausgehende, das Plangebiet querende 110 kV-Freileitungen hingewiesen.

Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan (1993) des Landkreises Osnabrück regt für das Plangebiet und nördlich liegende Flächen die Neuausweisung von Wasserschutzgebieten an. Zudem verweist er auf das angrenzend bestehende Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“.

Rund 80 m nördlich des Plangebiets ist ein Bereich gekennzeichnet als „Besonders geschütztes Biotop (§ 28 NNatG)“. Im aktuellen Biotopkataster des Landkreises Osnabrück (<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>) ist der Bereich dieses gesetzlich geschützten Biotops jedoch erheblich verkleinert dargestellt, er beginnt hier erst rund 200 m nordöstlich des Plangebietes. Im Biotopkataster des Landkreises ist zudem ein weiteres gesetzlich geschütztes Biotop (gem. §§ 24/30 NAGBNatSchG/BNatSchG) rund 100 m nordwestlich des Plangebietes gekennzeichnet.

Landschaftsplan (LP)

Weder für die Samtgemeinde Bersenbrück, noch für die Gemeinde Alfhausen liegen Landschaftspläne vor.

Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück wird das Plangebiet im wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, die Landesstraße 76 als Hauptverkehrsstraße. Zudem sind zwei über das Plangebiet verlaufende 110-kV-Freileitungen einschließlich der Schutzstreifen sowie das im Umfeld des Plangebietes bestehende Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge" dargestellt.

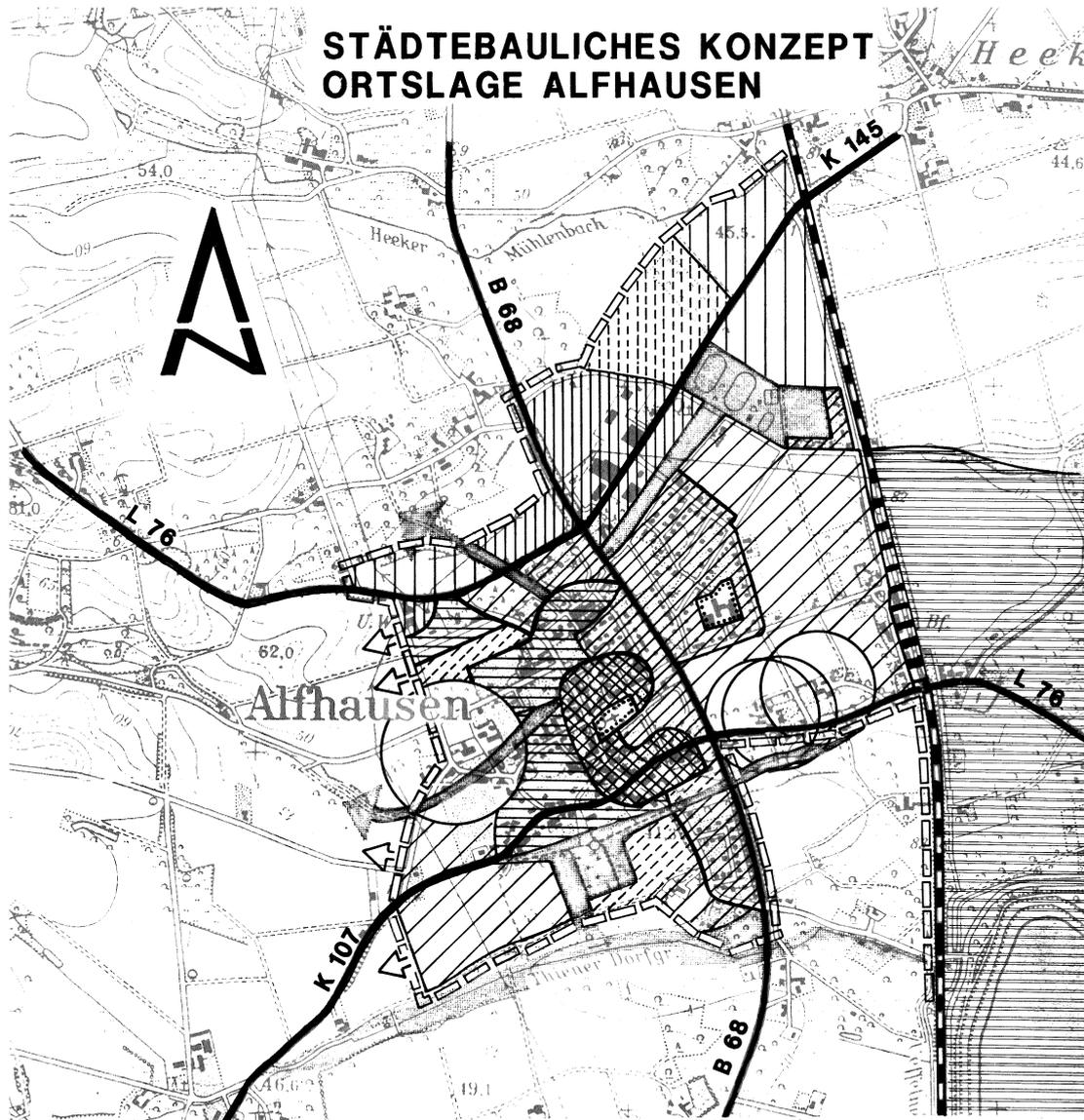
Dementsprechend wird der vorliegende B-Plan Nr. 46 nicht aus dem geltenden FNP der Samtgemeinde Bersenbrück entwickelt. Daher wird parallel zum B-Plan Nr. 46 die 87. Änderung des FNPs aufgestellt. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 46 wird darin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Östlich des „Waller Weges“ liegt der rechtskräftige B-Plan Nr. 17 „Gewerbegebiet an der Ankumer Straße“ und südlich der Straße "Waller Esch" der B-Plan Nr. 11 "Wohnpark West". Für das Plangebiet selbst bestehen bislang keine B-Pläne.

Sonstige Fachplanungen

Die Gemeinde Alfhausen verfolgt bereits seit ca. 1994 für die engere Ortslage ein **Städtebauliches Entwicklungskonzept (STEK)**, welches sich wie eine „rote Schnur“ auch durch alle relevanten Änderungen des FNPs zieht (siehe Karte auf der nachfolgenden Seite).

Die im STEK dargestellten geplanten Gewerbeflächen beidseitig der K 145 (Heeker Straße) wurden in den Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Bersenbrück übernommen. Aus den gewerblichen Bauflächen des FNP wurden weitgehend Bebauungspläne (B-Pläne) entwickelt. Bislang unbebaute Grundstücke finden sich noch im B-Plan Nr. 21, da die Flächen noch von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden oder bislang aus sonstigen Gründen der Gemeinde Alfhausen nicht zur Verfügung standen. Zuletzt wurde mit dem B-Plan Nr. 43 der Gemeinde Alfhausen die gewerbliche Baufläche zwischen K 145 und Bahnlinie überplant und zu einem Gewerbegebiet (GE) entwickelt.



LEGENDE

- | | | |
|---|--|---|
|  Kernbereich |  Gewerbliche Nutzung
- vorhanden - |  Gliederungsgrün |
|  Überwiegende Wohnnutzung
- Bebauung vorhanden - |  Gewerbliche Nutzung
- z. Z. in der Erschließung - |  Grenze des Landschaftsschutzgebietes |
|  Überwiegende Wohnnutzung
- z. Z. in der Erschließung - |  Gewerbliche Nutzung
- geplant - |  Örtliche und überörtliche
Hauptverkehrsstraßen |
|  Potentielle Wohnnutzung |  Bereich für Freizeit und Erholung |  Bahnlinie |
|  Gemischtwirtschaftliche Nutzung
- vorhanden - |  Grünflächen |  Immissionsbereiche der Landwirt-
schaft |
|  Langfristige bauliche
Entwicklungstendenz | | |

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 NIKOLAIGRT 1-2 49074 OSNABRÜCK TEL. 0541/22257 FAX 0541/221635
 RAUMPLANUNG STADTPLANUNG BAULEITPLANUNG
 LANDSCHAFTSPLANUNG FREIRAUMPLANUNG GÜRTERNEUERUNG

Städtebauliches Entwicklungskonzept (STEK), Stand: 2001

Somit befinden sich im geltenden FNP nur noch westlich der K 145 gewerbliche Bauflächen, die noch nicht durch B-Pläne zu Gewerbegebieten entwickelt wurden, da diese Flächen noch von landwirtschaftlichen Betrieben benötigt werden.

Nach dem STEK bestehen ferner noch westlich der B 68 und nördlich der L 76 („Waller Esch“) gewerbliche Entwicklungsflächen, die noch nicht im FNP dargestellt wurden und hauptsächlich zur Erweiterung der bestehenden angrenzenden Gewerbenutzungen ange-dacht sind. Diese Entwicklungsflächen sind Gegenstand des vorliegenden B-Plans Nr. 46

der Gemeinde Alfhausen sowie der parallel aufgestellten 87. Änderung der FNP der Samtgemeinde Bersenbrück.

Über das Plangebiet verlaufen 2 110-kV-Hochspannungsfreileitungen der Westnetz GmbH mit zugehörigen Schutzstreifen. Die dem Betrieb und der Sicherheit dieser Freileitungen zu beachtenden Auflagen schränken die bauliche Nutzbarkeit des Plangebietes ein.

Es sind ansonsten keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die zuständigen Behörden für beide Bauleitplanverfahren um Anregungen zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Es wurden von Seiten der Behörden die nachfolgenden Anregungen vorgebracht.

Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung FNP Samtgemeinde Bersenbrück

Landkreis Osnabrück vom 03.01.2020:

Regional- und Bauleitplanung

Ich weise darauf hin, dass es sich bei den überplanten Vorsorgegebieten um ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung sowie ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft handelt; nicht um ein Vorsorgegebiet für Erholung. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Ich weise ebenfalls darauf hin, dass im Bereich der 87. FNP-Änderung laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystems des LBEG der Bodentyp „Plaggenesch“ vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6 02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1 1 Ziff. 04 Satz 3).

Die geplante Ausweisung von gewerblichen Bauflächen stellt aus städtebaulicher Sicht eine sinnvolle Ergänzung des vorhandenen Gewerbeansatzes dar, sofern der Konflikt zwischen benachbarter Wohnnutzung und der geplanten gewerblichen Nutzung gelöst werden kann. Konkret ist bereits auf dieser Planungsebene des Flächennutzungsplanes nachzuweisen, dass die Verträglichkeit dieser Nutzungen durch eine geeignete Konfliktbewältigung erreichbar ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes geht es um die vorbeugende Vermeidung künftiger Immissionsschutzkonflikte. Maßgeblich für die von der Neuplanung ausgehenden Lärmwirkung (Gewerbe- sowie Verkehrslärm) sind die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Insbesondere hinsichtlich des angesprochenen möglichen Störfallbetriebes wird auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS - 18 und das Gutachten der Rechtsanwältin Redeker/Sellner/Dahs zur „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO“ verwiesen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Immissionsschutz

Da sich im Umfeld um das Plangebiet mehrere Tierhaltungen befinden, ist nicht auszuschließen,

dass Geruchsmissionen in dem Geltungsbereich entstehen. Ob diese, den zulässigen Immissionswert für Gewerbegebiete einhalten, kann ohne die Vorlage eines Immissionsschutzgutachtens zur Prognose und Beurteilung der Geruchsmissionen gem. GIRL nicht abschließend beurteilt werden. In dieser Gesamtbetrachtung hat die Ermittlung der Vorbelastung gem. Regelungen des GIRL-Expertengremiums (Stand: 08-2017) zu erfolgen. Innerhalb der Kurzerläuterung Entwurf 25.11.2019 wird bereits erwähnt, dass eine Betrachtung der Geruchsmissionen vorgelegt werden soll. (...)

Untere Denkmalschutzbehörde

(...) Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken:

Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Am südlichen Rand des Plangebietes aufgesammelte mittelalterliche Keramikscherben deuten ebenfalls darauf hin.

Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Aufgaben zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 (3) Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Auf die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes wird auf der Planzeichnung hingewiesen.

Wirtschaftsförderung

Die Neuausweisung dient der Sicherung und Entwicklung des Gewerbebestandes und eignet sich für neue Ansiedlungsvorhaben. (...)

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie, Osnabrück vom 27.11.2019:

(...) Das Plangebiet ist flächig mit Plaggeneschen (mittelalterliche bis frühneuzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt. Darunter können bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein, die bei den anstehenden Erdarbeiten unerkannt zerstört werden. Am südlichen Rand des Plangebietes aufgesammelte mittelalterliche Keramikscherben deuten ebenfalls darauf hin.

Deshalb ist für die anstehenden Erdarbeiten eine denkmalrechtliche Genehmigung nach § 13 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes einzuholen. Deren Erteilung ist in diesem Falle mit folgenden Bedingungen und Auflagen zu verknüpfen:

1. Anlegen von Suchgrabungsschnitten von ca. 5 m Breite und mindestens 50 m Länge zur Klärung der konkreten Befund- und Fundsituation im Plangebiet;
2. ggf. vollständige Ausgrabung und Dokumentation der angetroffenen archäologischen Fundstellen.

Wir weisen darauf hin, dass die dabei entstehenden Kosten (für Material-, Maschinen- und Personaleinsatz) nicht von der Archäologischen Denkmalpflege übernommen werden, sondern vom Planungs-/Vorhabenträger als Verursacher zu tragen sind (§ 6 [3] Nieders. Denkmalschutzgesetz).

Die gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfinden nach § 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes ist zu beachten.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 18.12.2019:

Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück keine Bedenken erhoben, sofern im weiterführenden Verfahren die Belange des Immissions-schutzes (Gewerbelärm) Berücksichtigung finden.

Wie auf Seite 2 der Kurzerläuterung aufgeführt, ist es erforderlich eine schalltechnische Beurteilung vorzunehmen. Von hier aus wird es für erforderlich gehalten eine Lärmkontingentierung unter Bezugnahme der DIN 18005 i.V. mit der DIN 45691, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus den angrenzenden Plangebietern und Zusatzbelastung aus dem neuen Plangebiet durchzuführen.

Die schalltechnische Beurteilung bitte ich mir im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück vom 05.12.2019:

(...) Ein Hinweis auf im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen mögliche Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Plan aufgenommen worden.

Für einen vollständigen naturschutzrechtlichen Ausgleich sind voraussichtlich externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die in der Kurzerläuterung jedoch noch nicht näher beschrieben sind. Wir weisen deshalb darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere dürfen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Deshalb ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. (...)

LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 06.01.2020:

(...) Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzgutes Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (<http://niibis.lbeg.de/cardomap3/#>).

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019, www.lbeg.niedersachsen.de/download/1133/GeoBerichte_8.pdf). Dabei handelt es sich um Böden mit besonderer Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion.

Während der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut bedenken und - wenn möglich - vornehmen. Zum einen kann durch eine entsprechende Standortauswahl möglicherweise die Inanspruchnahme besonders hochwertiger Böden vermieden werden. Kann nicht auf geringerwertige Böden ausgewichen werden, sollte die Planung die Minimierung der Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden - u.a. durch flächensparende Planentwürfe - berücksichtigen. Zudem sollten im Rahmen von Bautätigkeiten entsprechende DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Im Untergrund des Planungsgebietes liegen quartäre und tertiäre Lockergesteine sowie darunter folgend wasserlösliche Karbonatgesteine aus der Oberkreide, der Unterkreide (Wealden) und

Sulfatgesteine aus dem Oberen Jura (Malm). Die geologischen Verhältnisse im Untergrund können für das Plangebiet anhand der uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) nur grob abgeschätzt werden. Demnach können die löslichen Gesteine in einer Tiefe anstehen, in der durch Auslaugungsprozesse Verkarstungserscheinungen möglich sind. Infolge der Lösungsprozesse (Subrosion) können sich im Untergrund Hohlräume bilden. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verstürzen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Bisher sind jedoch keine Erdfälle im Planungsbereich sowie im näheren Umkreis bis 3 km Entfernung bekannt.

Nach unserem Kenntnisstand wird die Planungsfläche formal der Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2-). Wir empfehlen, die Baugrunderkundung für Bauvorhaben im Planungsgebiet insbesondere in Hinblick auf die Bewertung der Subrosion vorzunehmen.

Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion (Erdfälle) ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich überwiegend setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um anthropogene Auffüllungen mit geringer bis großer Setzungsempfindlichkeit und geringen bis großen Setzungsdifferenzen aufgrund wechselnder Steifigkeiten.

Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014.03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. (...)

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. (...)

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 03.01.2020:

(...) Die neue Baufläche bewirkt eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze und ist daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass den ansiedlungs- bzw. erweiterungswilligen Unternehmen die Restriktionen durch die 110 kV-Freileitung bekannt sind und sie mit der dadurch eingeschränkten Bebauungsmöglichkeit einverstanden sind.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzwürdige Nutzungen. Wir begrüßen, dass im weiteren Verfahren mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden Wohn- und Gewerbenutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht werden. Die zutreffenden Maßnahmen und Festsetzungen müssen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten im Bereich des Immissionschutzes durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen hinreichend geeignet sein, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Gewerbe- und Industriebetriebe sollten nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. (...)

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg vom 02.12.2019:

Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH

zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. (...)

WESTNETZ GmbH, Regionalzentrum Osnabrück vom 04.12.2019:

(...) Hinsichtlich der im Plangebiet vorhandenen Hochspannungs-Leitungen haben wir eine Kopie der uns zugestellten Unterlagen an unsere Hauptverwaltung in Dortmund, Organisationseinheit DRW-S-LK-TM, Telefon 0231/438-5758, weitergeleitet. Hierzu werden Sie von dort eine entsprechende Stellungnahme erhalten.

Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB ausdrücklich vor. (...)

WESTNETZ, Spezialexperte Strom, Dortmund vom 30.12.2019:

Im Planbereich der obigen Maßnahme verläuft die im Betreff unter 1. genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2x20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen und die unter 2. genannte Hochspannungsfreileitung mit ihrem 2x22,50 m = 45,00 m breiten Schutzstreifen.

Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Leitungen und Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.
- Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung.

Wir bitten Sie, uns baureife Planunterlagen mit entsprechenden Schnittzeichnungen und Höhenangaben (NHN-Höhen) zur Prüfung und Stellungnahme zuzusenden.

(...) Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Wasserverband Bersenbrück vom 18.12.2019:

(...) Hinsichtlich der **Abwasserentsorgung** sind folgende Hinweise zu berücksichtigen.

Für die Schmutzwasserentsorgung ist ggfs. ein Schmutzwasserpumpwerk erforderlich. Die Einleitung des Oberflächenwassers erfolgt gedrosselt in den Wulkenbach, dementsprechend ist ein Regenrückhaltebecken notwendig.

(...) In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung. (...)

Darüber hinaus sind weder von öffentlicher noch von privater Seite Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück vorgebracht worden.

Hinweise und Anregungen zum B-Plan Nr. 46 der Gemeinde Alfhausen

Landkreis Osnabrück vom 03.01.2020:

Regional- und Bauleitplanung

Ich weise darauf hin, dass es sich bei den überplanten Vorsorgegebieten um ein Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung (RROP 2004 D 3.9.1) sowie ein Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (D 2.1.02) handelt; nicht um ein Vorsorgegebiet für Erholung. In Vorsorgegebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ist der festgelegten besonderen Zweckbestimmung ein hoher Stellenwert beizumessen; im Einzelfall ist jedoch eine abweichende Entscheidung möglich.

Ich weise ebenfalls darauf hin, dass im Bereich des Bebauungsplanes laut des Niedersächsischen Bodeninformationssystem des LBEG der Bodentyp "Plaggenesch" vorzufinden ist. Hinsichtlich des Schutzgutes Boden weise ich auf das Ziel 2.6.02 des RROP 2004 hin, nach welchem insbesondere auf eine Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten hinzuwirken ist (vgl. auch LROP 2017 3.1.1. Ziffer 04 Satz 3).

Bei der geplanten Ausweisung als Gewerbegebiet weise ich vorsorglich darauf hin, das durch textliche Festsetzung, die nach § 8 Abs. 2 BauNVO zulässigen Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO im Gewerbegebiet ausgeschlossen werden können und gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO Einzelhandelsbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden können, wenn sie im direkten Zusammenhang mit Produktions- oder Handwerksbetrieben stehen.

(...)

Allgemein ist die Lärmsituation entsprechend den Vorgaben der DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen. Bei der Planung von Gewerbe- und Industriegebieten empfiehlt sich die Festsetzung von Emissionskontingenten nach DIN 45691. So können die Flächen entsprechend der Entfernung zur Wohnbebauung mit unterschiedlichen Emissionskontingenten belegt werden, um neben dem Schutz der sensiblen Wohnbebauung auch eine bessere Ausnutzung des Gewerbegebietes zu erreichen.

Insbesondere hinsichtlich des angesprochenen möglichen Störfallbetriebes wird auf den Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG, die Arbeitshilfe KAS-32 der Kommission für Anlagensicherheit "Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS 18" und das Gutachten der Rechtsanwälte Redeker/Sellner/Dahs zur "Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" verwiesen.

Die in der Kurzerläuterung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.

Untere Denkmalschutzbehörde

Aus Sicht der Baudenkmalpflege bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" der Gemeinde Alfhausen keine Bedenken.

Seitens der Archäologischen Denkmalpflege der Stadt und des Landkreises Osnabrück bestehen gegen die Planänderung folgende Bedenken: (...)

[vgl. identische Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück des Landkreises Osnabrück, Untere Denkmalschutzbehörde vom 03.01.2020, Dehling & Twisselmann]

Immissionsschutz:

(...) [vgl. identische Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung Flächennutzungsplan Samtge-

meinde Bersenbrück des Landkreises Osnabrück vom 03.01.2020, Dehling & Twisselmann]

Brandschutz:

Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als ausreichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängig als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.

Zugänglichkeit:

Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i.V.m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.

Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.

Löschwasserversorgung - leitungsabhängig:

Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.

Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.

Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.

Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.

Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.

Löschwasserversorgung - unabhängig:

Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.

Aufgrund der zu befürchtenden Wasserknappheit in trockenen Sommermonaten sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:

- Löschwasserteiche (DIN 14210)
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220)
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN14230)
- Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen

Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Es wird vorgeschlagen, das geplante Regenrückhaltebecken als Löschteich nach DIN 14210 auszubauen und zu unterhalten. Damit würde die Löschwassersituation in dem betreffenden Bereich nicht nur für die neu anzusiedelnden Betriebe, sondern auch für den Bestand an Gewerbeflächen wesentlich verbessert werden. (...)

Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie, Osnabrück vom 27.11.2019:

(...) [vgl. identische Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück der Archäologischen Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 27.11.2019, Dehling & Twisselmann]

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück vom 16.12.2019:

Das Plangebiet grenzt im Süden an die von hier betreute Landesstraße 76 außerhalb einer nach § 4 Abs. 1 NStrG zusammenhängenden bebauten Ortslage an.

(...)

Das Regenrückhaltebecken, welches am östlichen Rand des geplanten GE-Gebietes vorgesehen ist, stellt eine Abgrabung größeren Umfangs dar und fällt somit unter die Verbote des § 24 NStrG, da es teilweise in die Bauverbotszone der L 76 hineinragt.

Im Rahmen der vorab geführten Gespräche mit meinem Hause wurde die Lage des Beckens abgestimmt, so dass die erforderliche Ausnahme vom Bauverbot für die Anlage des Beckens mit dieser Stellungnahme erteilt wird.

(...)

Aufgrund der neu geplanten Erschließungsstraße wird es notwendig sein, einen Linksabbiegestreifen im Zuge der Landesstraße 76 zu bauen. Somit kommt es zwangsläufig zu einer Umgestaltung bzw. zu einem Ausbau der bereits vorhandenen Einmündung der Hauptstraße in die Landesstraße 76 zu einem vollwertigen Knotenpunkt. Im Vorfeld der Bauleitplanung wurde ein entsprechender Straßenentwurf durch das Ingenieurbüro Westerhaus im Auftrage der Gemeinde aufgestellt und mit meinem Hause abgestimmt. Der Straßenentwurf ist Bestandteil der Bauleitplanung. Ein Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Landesstraße 76 kann somit entfallen, da der Ausbau der Landesstraße planungsrechtlich über den Bebauungsplan abgesichert wird.

(...)

Folgenden nachrichtlichen Hinweis bitte ich in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die Landesstraße 76 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauern zu erhalten.

Von der Landesstraße 76 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

(...)

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 18.12.2019:

(...)

Gewerbelärm:

[vgl. identische Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück des Staatlichen Gewerbeamtes Osnabrück vom 18.12.2019, Dehling & Twisselmann]

Betriebsleiterwohnungen:

Angesichts der Errichtung von "Betriebsleiterwohnungen" in Gewerbegebieten werden dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück häufig Beschwerden im Hinblick auf Umweltbelange (Lärm, Gerüche etc.) vorgetragen. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, in den textlichen Festlegungen verbindlich festzusetzen, dass Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter in dem Plangebiet unzulässig sind. Für Gewerbebetriebe bedeutet die Zulassung von Betriebsleiterwohnungen im Plangebiet eine immissionsschutzrechtliche Entwertung, da rechtliche Vorgaben zu Lärm-, Luft-, Geruchs- und Lichtimmissionen z. B. gemäß der TA-Lärm, der TA Luft, der GIRL, usw. einzuhalten sind.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstellen Bersenbrück vom 05.12.2019:

(...) Tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches u. W. nicht ansässig, so dass dort keine von solchen ausgehenden unzulässigen Geruchs- immissionen zu erwarten sind.

(...) [vgl. identische Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.12.2019, Dehling & Twisselmann]

Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vom 03.01.2020:

(...) [vgl. identische Hinweise und Anregungen zur 87. Änderung Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück der Industrie- und Handelskammer vom 03.01.2019, Dehling & Twisselmann]

EWE NETZ GmbH, Cloppenburg vom 02.12.2019:

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überplant oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. (...)

Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, Dortmund vom 27.11.2019:

Betreff:

1. 110-vV-Hochspannungsfreileitung Alfhausen - Badbergen, Bl. 0751 (Maste 1 bis 2)
2. 110-kV-Hochspannungsfreileitung Alfhausen - St. Hülfe, Bl. 0284 (UA Alfhausen bis Mast 2)

Der Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 22,50 m 0 45,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 1. genannten Hochspannungsfreileitung und im 2 x 20,00 m = 40,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung.
(...)

Dem o.g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitungen werden mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.
- Der Schutzstreifen der im Betreff unter 2. genannten Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 5,80 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 52,70 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 58,50 m über NHN) ausgewiesen.

Im Schutzstreifen der unter 2. genannten Hochspannungsfreileitung erhalten die Gebäude im Bereich des westlichen Baufensters eine Höhe von maximal 6,00 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 48,50 über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 55,50 m über NHN) und im Bereich des östlichen Baufensters eine Höhe von maximal 4,30 m über Gelände (bei einer Geländehöhe von 48,50 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 52,80 über NHN).

Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.

- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 5 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH".

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. (...) Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Wasserverband Bersenbrück vom 08.01.2020:

(...) Zurzeit verläuft im Bereich der Ankumer Str. auf der nördlichen Straßenseite parallel zum Radweg eine abgängige Trinkwasserleitung PFV DN 150. Da im Seitenraum und im Bereich des Radweges keine Möglichkeit mehr besteht ohne ein Aufbrechen des Radweges dort eine Trinkwasserleitung zu verlegen, beabsichtigt der Wasserverband eine neue Trinkwasserleitung DN 200 im Bereich des Gewerbegebietes im nichtüberbaubaren Bereich zu verlegen. (...) Innerhalb des geplanten Baugebietes müssen die Wasserleitungen in den neuen Straßen und Wegen noch verlegt werden. Dieses sollte jedoch vor Verlegung der Kabel- und Gasrohrleitung erfolgen, da diese Leitungen eine flachere Lage haben. Ebenfalls sollten die Kanalisationsleitungen schon verlegt sein. Wünschenswert ist außerdem, dass eine Sandauffüllung erst nach der Verlegung der Wasserleitung erfolgt, damit bei der Wasserleitungsverlegung eine Durchmischung des Sandbodens mit Unterboden vermieden werden kann und dadurch Mehrkosten verhindert werden können.

Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

1. DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen",
2. DIN 18920:2017-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",
3. DWA-M 162 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle",
4. DVGW W400-1 "Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung",

5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften "Bauarbeiten",
6. RAS 06 "Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen",
7. ATB-BeStra "Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien".

Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.

Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden.

(...)

Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, das aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 72 m³/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen. ...

Ich darf Sie bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereit zu stellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister (...) abzuklären. (...)

... Die Schmutzwasserentsorgung muss im Plangebiet per Druckentwässerung erfolgen. Das Oberflächenwasser muss gedrosselt in den Wülkenbach abgeleitet werden, dementsprechend ist ein Regenrückhaltebecken notwendig und im Bebauungsplan eine geeignete Fläche vorzusehen.

...

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung. (...)

Darüber hinaus sind weder von öffentlicher noch von privater Seite Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung des B-Plans Nr. 46 vorgebracht worden.

Durch die verbindliche Bauleitplanung und die sich hieraus ergebende Schaffung neuer Baurechte werden u. a. Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild vorbereitet (u. a. Bodenversiegelungen, Tief- und Hochbaumaßnahmen etc.). Dadurch sind Umweltauswirkungen zu erwarten, welche die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten.

Nach den bisherigen Erkenntnissen ist im vorliegenden Fall insbesondere mit Auswirkungen zu rechnen auf: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, auf den Menschen und seine Gesundheit (z. B. durch Gewerbe- und Verkehrsimmissionen). Auch Hinweise auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden beurteilt.

Die Belange von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) werden auf der Grundlage des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet und festgesetzt.

Am 06.04.2017 erfolgten vor Ort eine Bestandsaufnahme und Biotopkartierung. Die Erhebungen erfolgten insbesondere für die Biotoptypen, die Flora bzw. Vegetation und das Landschaftsbild. Bei den Kartierungen im Gelände wurden zusätzliche Erkenntnisse u. a. für die Schutzgüter Boden, Wasser und Fauna mit aufgenommen. Weitere Daten für die Schutzgüter wurden insbesondere durch Gutachten und Literaturrecherche ermittelt.

Zur Prüfung der Umweltauswirkungen wurden zahlreiche Gutachten bzw. Beurteilungen erstellt und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2 "Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes" und 3.3 "Referenzliste der Quellen").

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale vor Realisierung der Planung (Basisszenario)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes und der sonstigen Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden können, werden nachfolgend für das jeweilige Schutzgut beschrieben und bewertet, um die besondere Empfindlichkeit gegenüber der Planung herauszustellen. Dabei werden auch die zu erwartenden Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern benannt und beurteilt.

2.1.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage Alfhausens nördlich der Landesstraße 76 („Ankumer Straße“ und Straße „Waller Esch“). Die Flächen sind überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung, das Plangebiet war früher jedoch bereits tlw. bebaut und wurde als Gärtnerei genutzt. Am Waller Weg liegt zudem ein kleiner Parkplatz, der vom östlich angrenzenden Gewerbebetrieb genutzt wird. Über das Plangebiet verlaufen zwei 110-kV-Freileitungen.

Auf den umliegenden Flächen finden sich östlich gewerbliche Nutzungen und südlich der L 76 ein Umspannwerk sowie zudem Wohnnutzungen der Ortslage. Westlich und nördlich des Plangebietes liegen im engeren Umfeld verschiedene Wohnnutzungen des Außenbereichs.

Verkehrliche Immissionen

Für das Plangebiet bestehen Vorbelastungen durch Verkehrslärm insbesondere von der Landesstraße 76.

Gewerbliche Immissionen

Es bestehen Vorbelastungen durch die im Umfeld vorhandenen Gewerbebetriebe und die Umspannanlage.

Landwirtschaftliche Immissionen

Im planungsrelevanten Umfeld bestehen nach Aussage der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 05.12.2019 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe, so dass im Plangebiet derzeit keine unzulässigen landwirtschaftlichen Geruchsmissionen zu erwarten sind. Im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen kommt es jedoch temporär zu Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind.

Sonstige Immissionen

Im Umfeld sind derzeit keine weiteren potenziell erheblichen Emissionsquellen bekannt.

Störfallgefahren

Im planungsrelevanten Umfeld sind derzeit keine Anlagen bekannt, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

In einer Entfernung von mindestens 250 m liegen im Umfeld des Plangebietes mehrere Altstandorte. Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

Hochwassergefahren HQextrem

Das Plangebiet liegt gemäß Hochwassergefahrenkarten des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nicht innerhalb von Hochwassergefahrengebieten.

Erholungsnutzung

Insbesondere die nördliche Umgebung des Plangebietes ist für die ruhige landschaftsbezogene Erholung gut geeignet. Im Zuge der L 76 verläuft ein Fuß- und Radweg, die Straßen Waller Weg und Tiefe Helweg sind wenig befahren und können gut von Spaziergängern und Radfahrern genutzt werden. Das Plangebiet selbst erfüllt keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung und ist durch die nahegelegenen gewerblichen Nutzungen, zwei Hochspannungsleitungen und den Verkehrs auf der L 76 erheblich vorbelastet.

Bewertung

Vorbelastungen an Immissionen bestehen insbesondere durch die umliegenden klassifizierten und gemeindeeigenen Straßen sowie die gewerblichen Nutzungen der Umgebung. Das Plangebiet wird hinsichtlich seiner Bedeutung für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung als weniger empfindlich eingestuft.

Die Gefährdungen durch Altlasten und Störfallgefahren wurden im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens bewertet (siehe hierzu insbesondere auch Kapitel 2.2.2.1).

2.1.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3413 Bersenbrück sowie der Datenserver des Geodatenzentrums Hannover (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die Bodenkarte von Niedersachsen weist große Teile des Plangebietes als tiefen braunen Plaggenesch, meist über Braunerde mit sehr hoher nutzbarer Feldkapazität aus. Im äußersten Nordwesten ragt kleinflächig ein mittlerer Gley mit Hangwasserzufluss ins Plangebiet, der mittel grundnass ausgeprägt ist. Im Verlauf der Landesstraße ist teilweise eine nicht kartierte Fläche (Ortslage) dargestellt.

Vorherrschende Bodenarten sind überwiegend schwach lehmiger Schluff über schluffigen Feinsanden. Die Mächtigkeit des Oberbodens liegt bei 0,8 bis 1,3 m. Ausgangsmaterial der Bodenbildung im Bereich des Plaggenesch sind schluffige Plaggen über Sandlöss und Sanden, im Bereich des Gleybodens sind es fluviatile Ablagerungen unterschiedlicher Körnung. Die ökologische Feuchtestufe der Böden ist für den Plaggenesch als "frisch" angegeben, für die Gleyböden als "feucht".

Die Bodenkarte von Niedersachsen (BK50) auf dem Datenserver des Geodatenzentrums Hannover weist am Westrand zusätzlich eine mittlere Parabraunerde aus, zudem liegt das Plangebiet innerhalb von Suchräumen für schutzwürdige Böden.

Der Plaggenesch im Bereich der Ackerflächen ist als "Boden mit hoher kulturgeschichtlicher Bedeutung" gekennzeichnet:

"Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen Böden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten sind. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. §1 BBodSchG).

(...) Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sind Dokumente der menschlichen Bodenkultivierung und haben Archivcharakter. Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind beispielsweise durch ackerbauliche Maßnahmen entstanden, die heute nicht mehr gebräuchlich sind. (...)"

Das gesamte Plangebiet liegt zudem in einem Suchraum für "Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit":

"(...) Ein wesentlicher Faktor zur Beurteilung der Lebensraumfunktion eines Bodens ist seine natürliche Fruchtbarkeit. Sie kennzeichnet das Potential des Bodens zur Produktion von Biomasse. Besonders schützenswert werden hierfür Böden erachtet, die mit einer sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit ausgestattet sind (...).

Insbesondere im Bereich der befestigten Verkehrsflächen sind die Böden allerdings bereits sehr stark überformt worden und stark vorbelastet.

Zudem zeigen Luftbilder auf dem Datenserver des Landkreises Osnabrück, dass das Plangebiet mindestens zum Jahr 2011 als Baumschule bzw. Gartenbaufläche genutzt wurde. Auf

den Luftbildern von 2002 bis 2011 sind ein Betriebsgebäude, befestigte Wege und Betriebsflächen (diese entsprechen der heutigen Parkplatzfläche), verschiedene Anzuchtflächen sowie ein Stillgewässer erkennbar. Zwischen 2011 und 2014 wurde der Betrieb offensichtlich aufgegeben, da im Luftbild von 2014 die heutige Ackernutzung einschließlich des noch bestehenden Parkplatzes zu erkennen ist, das Gebäude am Waller Weg existierte 2014 nicht mehr.

Insgesamt sind die anstehenden Böden durch die teilweise Bebauung, die intensive gartenbauliche Nutzung und die anschließende Umnutzung zur landwirtschaftlichen Nutzflächen bereits sehr stark überformt worden.

Bewertung

Die anstehenden Böden sind teilweise als kulturgeschichtlich bedeutsam sowie teilweise als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit einzustufen und in diesen Bereichen prinzipiell von erhöhter Schutzwürdigkeit. Das Plangebiet ist in erheblichen Teilbereichen jedoch durch Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen versiegelt und in den übrigen Bereichen insbesondere durch die vormals bestehende intensive Nutzung als Baumschule bereits deutlich überformt und somit erheblich vorbelastet. Davon sind auch derzeit unbebaute Flächen betroffen. Das Schutzgut Boden ist somit differenziert zu betrachten, mit unempfindlichen Bereichen der versiegelte Flächen, empfindlichen Bereichen in den weitgehend unveränderten Böden (insbesondere im Westen und Nordwesten des Plangebietes) sowie weniger empfindlichen Bereichen in den durch Bautätigkeit, frühere Wege und Gebäude überformten Bereichen.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Durch das Bauleitplanverfahren wird eine rund 3,4 ha große Fläche am Nordwestrand der engeren Ortslage Alfhausens überplant. Im Plangebiet bestehen jedoch bereits Straßenverkehrsflächen mit einer Größe von ca. 0,6 ha, ansonsten liegen im Plangebiet überwiegend Ackerflächen. Die Flächen sind zudem vorbelastet durch zwei Elt-Hochspannungsfreileitungen sowie eine frühere Nutzung als tlw. bebautes Gärtnergelände.

Bewertung

Als Fläche zwischen einem Umspannwerk, Hauptverkehrsstraßen, bestehenden Gewerbegebieten sowie mit querenden Hochspannungsleitungen kommt dem Areal kein besonderes Entwicklungspotenzial für Freizeit und Erholung zu. Aufgrund der Bodeneigenschaften besitzt das Plangebiet jedoch eine hohe Eignung für landwirtschaftliche Nutzungen, angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes zeigt die Fläche jedoch insgesamt auch eine hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Nutzung als Gewerbegebiet.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB auch im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden.

Im Plangebiet kommen temporär wasserführende Abschnitte von Straßenseitengräben im Zuge der Landesstraße L 76 vor. Der Wulkenbach, ein Gewässer 3. Ordnung, verläuft zudem teilweise unmittelbar nördlich und östlich des Plangebietes. Ein weitgehend verrohrter Abschnitt des Wulkenbachs liegt in der Straßenparzelle der L 76 und wird durch den vorliegenden B-Plan überplant.

Östlich und nordwestlich des Geltungsbereichs bestehen zwei künstlich angelegte Stillgewässer, bei dem östlichen handelt es sich um ein Regenwasserrückhaltebecken mit Bauweise im Dauerstau, bei dem nordwestlich liegenden Gewässer um einen Fischteich (Freizeitgewässer).

Die mittleren Grundwasserstände für die tiefen Gleyböden liegen lt. Bodenkarte während der Vegetationszeit zwischen ca. 0,4 und 0,8 m unter der Geländeoberkante, die Grundwassertiefststände liegen demnach bei rund 0,8 und 1,3 m unter Flur. Im Bereich der überwiegend im Plangebiet anstehenden Plaggeneschböden werden die Grundwasserstände mit mehr als 2,0 m unter Geländeoberfläche angegeben.

Das Plangebiet liegt in einem Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung.

Bewertung

Aufgrund des nur mäßigen Grundwassereinflusses und der relativ guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden wird das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag in großen Teilen des Plangebietes als durchschnittlich eingestuft. Insbesondere wegen des im Nordwesten bestehenden größeren Grundwassereinflusses, des angrenzenden Wulkenbachs, der Grabenabschnitte im Plangebiet und der Lage im Vorsorgegebiet für Trinkwassergewinnung wird das Schutzgut Wasser insgesamt als empfindlich eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Bearbeitungsgebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die im Plangebiet bestehenden Ackerflächen sowie die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen insbesondere Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände im Plangebiet und in der Umgebung produzieren zudem Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Bewertung

Eine besondere lokalklimatische Funktion des Plangebietes ist nicht zu erkennen, die Bedeutung für die Lufthygiene von Siedlungsbereichen ist gering. Für das Schutzgut Klima wird eine insgesamt mittlere Empfindlichkeit angesetzt.

2.1.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Auf der Grundlage des BNatSchG sind Pflanzen und Tiere als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

2.1.6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Plangebiet liegt nach der Naturräumlichen Gliederung Deutschlands (S. Meisel 1961), Blatt 83/84 Osnabrück - Bentheim, in der Naturräumlichen Einheit (585.01) Ankumer Flottrand-Gebiet. Innerhalb der Haupteinheit „Bersenbrücker Land“ (585) ist es der östliche Teil der „Bippener Berge“. Das sanft gewellte, offene Hügelland ist durch Täler gegliedert, häufig in Form breitsohliger Kastentäler. Die Böden sind ertragreich, verbreitet erfolgen ackerbauliche Nutzungen. Weitere landschaftsprägende Nutzungsformen sind Laubwälder mit der Buche als Hauptbaumart sowie Grünlandnutzung in den Niederungen. Im Osten schließt sich die naturräumliche Einheit „Artland“ (585.10) an.

2.1.6.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Im Plangebiet lassen die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung insbesondere auf die Entwicklung von bodensauren Buchenwäldern schließen, zu erwarten wäre die Entwicklung eines Hain-simsen-Buchen-Waldes (*Luzulo-Fagetum*) des Tieflandes. Aufgrund der langjährigen Plagenwirtschaft und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

2.1.6.3 Flächennutzung und Vegetationsbestand

Die Bewertung des Gebietes erfolgt insbesondere anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016). Die Grundlage der Beschreibungen und Bewertungen der Biotoptypen bildet dabei insbesondere eine Biotopkartierung vom 04.06.2017. Weitere Ortstermine und Bestandsaufnahmen der vergangenen drei Jahre ergänzen die Beurteilungsgrundlage. Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche (AS) genutzt. Wie bereits im Kap. 2.1.2 beschrieben, stellten diese Bereiche mindestens bis zum Jahr 2011 die Betriebsflächen eines Gartenbaubetriebs dar. Aus dieser Nutzung ist im Plangebiet eine geschotterte Fläche bestehen geblieben, die als Parkplatz (OVP) genutzt wird. Zudem existieren Reste des ehemaligen Betriebsgeländes, die als Hausgarten (PH) und Siedlungsgehölz (HSE) angesprochen werden.

Im Süden des Plangebietes liegt der Einmündungsbereich (OVS) der Hauptstraße in die Landesstraße 76 (Ankumer Straße / Waller Esch) mit Straßenseitengräben (FGR), einem ausgebauten bzw. verrohrten Abschnitt des Wulkenbachs (FX/FXR) sowie halbruderalen Krautsäumen (UHM). Hier befindet sich zudem ein Maststandort der 110 kV ELT-Freileitung (OKZ). In den Randbereichen des Plangebietes wachsen zudem verschiedene Strauch-Baumhecken (HFM) und Einzelsträucher (BE).

Der mäßig ausgebaute Wulkenbach" (FMS) verläuft nördlich und östlich des Plangebietes, dabei ist er entlang der Nordseite teilweise durch einen schmalen Auenbereich mit intensiv genutztem Feuchtgrünland (GIF) vom Plangebiet getrennt ist. Entlang der Ostseite liegt der "Waller Weg" (OWV) zwischen dem Plangebiet und dem Wulkenbach. Der Bachlauf wird in vielen Abschnitten von zahlreichen Einzelbäumen (HBE) oder Feldheckenabschnitten (HFM) gesäumt. Östlich des Waller Weges liegt ein kleines, relativ naturnahes Regenwasserrückhaltebecken (RRB) mit Bauweise im Dauerstau innerhalb einer feuchten Hochstaudenflur (UHF). Rund 40 m nordwestlich des Plangebietes liegt zudem ein kleiner, naturferner Fischteich (SXF).

Auch das sonstige Umfeld des Plangebietes ist sehr heterogen ausgeprägt. Östlich liegt eine Gewerbegebiet (OGG), südlich der Ankumer Straße ein Umspannwerk / eine Stromverteilungsanlage (OKV) mit zwei 110 KV Trassen, die das Plangebiet queren. Südöstlich des Plangebietes befinden sich von Wohnbebauung geprägte Siedlungsbereiche Alfhausens (OEL) und weitere Straßen (OVS). Andererseits liegen im Umfeld jedoch auch unterschiedliche Acker- und Grünlandnutzungen (AS, GI, GIF), kleinere Waldbereiche mit Erlenwald entwässerter Standorte (WU) sowie mehrere Strauch-Baumhecken (HFM). Südwestlich der Hauptstraße befindet sich eine Scherrasenfläche (GR) mit Einzelbäumen (HBE). Ansonsten finden sich im näheren Umfeld u. a. noch kleinere Streuobstbestände (HO) sowie Wohnnutzungen des Außenbereichs mit Hausgärten (OEL/PH/PHG)).

Biotoptypen im Plangebiet (Bezeichnungen nach Drachenfels 2016, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen¹):

Sandacker (AS)
Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche, die sich insbesondere im Westen durch hohe Geländeböschungen deutlich vom Umfeld abgrenzt. Die bisherige Ackernutzung - und vorherige Nutzung als Gärtneriegelände - ist verbunden mit erheblichen Belastungen insbesondere für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flora und Fauna. Auf den Flächen kommen nur wenige Arten der Segetalflora vor.
Einzelstrauch (BE)
Zwischen dem nachfolgend beschriebenen Parkplatz und der L 76 wächst eine kleine Gehölzgruppe aus jungen Weiden und Sommerflieder.
Strauch-Baumhecke (HFM)
Das Plangebiet ist im Norden, Westen und Süden abschnittsweise von Strauch-Baumhecken umgeben. Die Hecken stocken jedoch überwiegend außerhalb des eigentlichen Plangebietes, in den teilweise sehr hohen Geländeböschungen. An einigen Stellen liegen kleine Randbereiche dieser Feldhecken jedoch auch innerhalb des Plangebietes. Es kommen in erster Linie standortheimische Laubbäume mit Bruthöhendurchmessern (BHD) von durchschnittlich 0,20 bis 0,40 m vor sowie vereinzelt auch ältere Bäume mit BHD von bis 0,80 m. Eine alte Eiche mit einem BHD von rund 0,80 m wächst am Nordrand innerhalb des Plangebietes. Der Unterwuchs der Feldhecken besteht überwiegend aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)
Im Nordosten des Plangebietes bestehen Reste des ehemaligen Gärtneriegeländes auf dem brachgefallenen Gartengrundstück des ehemaligen Betriebes. Einige Gehölze sind noch vorhanden und wachsen überwiegend als heckenartiges Siedlungsgehölz entlang des Waller Weges. Die Gehölze weisen Bruthöhendurchmesser von ca. 0 - 20 cm auf und bestehen teils aus Ziergehölzen und teils aus standortgerechten Beständen. Die Krautschicht dominieren halbruderalen Gras- und Staudenfluren.
Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)
Nördlich der L 76 befindet sich innerhalb des Plangebietes ein einbetonierter Gittermast im Zuge der nach Nordosten verlaufenden 110-kV-Freileitung.
Parkplatz (OVP)
Westlich des Waller Weges liegt im Plangebiet ein kleiner geschotterter Platz, der von dem östlich bestehenden Gewerbebetrieb als Parkplatz genutzt wird. In den wenig genutzten Randbereichen, im Übergang zum angrenzenden Acker, hat sich ein schmaler halbruderaler Gras- und Staudensaum entwickelt.
Hausgarten (PH)
Wie zuvor beschrieben, befinden sich im Nordosten des Plangebietes Reste einer ehemaligen Gärtnerei. Auf den als Hausgarten eingestuftten Flächen hat sich eine halbruderalen Gras- und Staudenflur entwickelt, in der noch vereinzelt Ziergehölze wachsen. Das vormals auf dem Grundstück vorhandene Betriebsgebäude war zum Kartierzeitpunkt bereits stark verfallen bzw. weitgehend abgetragen und von Gras- und Staudenfluren überwuchert.
Im räumlichen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 46 liegen Straßenverkehrsflächen der L 76 und der Hauptstraße. Sie setzen sich aus folgenden Biotoptypen zusammen:
Nährstoffreicher Graben (FGR)
Im Plangebiet verlaufen Abschnitte von Straßenseitengräben der Landesstraße 76. Diese Gräben führen nur temporär Wasser, die Böschungen und Sohlen sind dementsprechend vor allem von Vegetationsbeständen halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte geprägt. Die Gräben werden regelmäßig ausgeräumt und gemäht. Teilweise finden sich Übergänge zu nitrophilen Ruderalfluren.
Stark ausgebauter / verrohrter Bach (FX/FXR)
In der Straßenparzelle der L 76 liegt ein kurzer Abschnitt des Wulkenbachs, der in diesem Bereich sehr stark überformt ist. Auf einer Länge von ca. 20 m ist er hier verrohrt und liegt unter der Fahrbahn der L 76.
Strauch-Baumhecke (HFM)
Entlang der Landesstraße 76 sind die vorstehend bereits beschriebenen Hecken teilweise verstärkt mit Sträuchern durchsetzt. Ansonsten besteht der Unterwuchs auch hier überwiegend aus halbruderalen

¹DRACHENFELS, O. v. (Bearb.): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Schriftenreihe Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, Hannover.

Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte. Ein kurzer Heckenabschnitt liegt innerhalb des Plangebietes.
Strauch-Baumhecke (HFM) mit nährstoffreichem Graben (FGR)
Südlich der Straße „Waller Esch“ besteht ein weiterer Abschnitt einer Strauch-Baumhecke, am Rande eines temporär wasserführenden Grabenabschnitts. Die Gehölze weisen Brusthöhendurchmesser von ca. 0,20 bis 0,50 m auf, ansonsten entspricht die Ausprägung dieser Lebensräume im wesentlichen den vorstehenden beschriebenen Feldhecken- und Grabenabschnitten.
Straße (OVS)
Die Fahrbahnen der überplanten Straßenabschnitte sind asphaltiert, in den Randbereichen kommen die vorstehend beschriebenen Straßenseitengräben und Hecken vor. Zudem verlaufen in der Straßenparzelle asphaltierte Fuß- und Radwege sowie halbruderale Krautsäume, die nachfolgend beschrieben werden.
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Die meist schmalen Säume am Rande der bestehenden Straßenverkehrsflächen werden regelmäßig gemäht und weisen deshalb fast scherrasenartige Bestände auf. Abschnittsweise gehen sie in die Krautsäume der angrenzenden Gräben und landwirtschaftlichen Flächen über und zeigen verbreitet in diesen Bereichen ähnliche Vegetationsbestände wie die Grabenböschungen; an einigen Stellen sind die Säume trocken ausgeprägt. Insgesamt werden die Straßensäume als Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte eingestuft.

Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst:

Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten		
Sandacker (AS)	<i>Zea mays</i> <i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa trivialis</i>	Mais Vogelmiere Kriechende Quecke Hirtentäschelkraut Einjähriges Rispengras Gewöhnliches Rispengras
Einzelstrauch (BE)	<i>Salix spec.</i> <i>Buddleja davidii</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Taraxacum officinale (agg.)</i> <i>Poa annua</i> <i>Elymus repens</i>	Weiden Sommerflieder Deutsches Weidelgras Löwenzahn (Sammelart) Einjähriges Rispengras Gemeine Quecke
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Fraxinus excelsior</i> <i>Prunus avium</i> <i>Quercus robur</i> <i>Alnus glutinosa</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Betula pendula</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Cornus mas</i> <i>Lonicera periclymenum</i> <i>Hedera helix</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Dactylis glomerata</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Galium galeobdolon</i>	Gemeine Esche Vogel-Kirsche Stiel-Eiche Rot-Erle Hainbuche Hänge-Birke Schwarzer Holunder Kornelkirsche Wald-Geißblatt Efeu Giersch Knautgras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Weiße Taubnessel
Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	<i>Taxus baccata</i> <i>Chamaecyparis spec.</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Cornus mas</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Cytisus scoparius</i>	Eibe (Ziergehölz) Scheinzypresse Hainbuche Pfaffenhütchen Kornelkirsche Schwarzer Holunder Besenginster

Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)		Betonierter Maststandort, vegetationslos
Parkplatz (OVP)	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i>	geschotterter Parkplatz, weitgehend vegetationslos, in den ungenutzten Randflächen halbruderale Krautsäume: Vogelmiere Kriechende Quecke Hirtentäschelkraut Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel
Hausgarten (PH)	<i>Taxus baccata</i> <i>Chamaecyparis spec.</i> <i>Euonymus europaeus</i> <i>Cornus mas</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Cytisus scoparius</i> <i>Forsythia x intermedia</i> <i>Buddleja davidii</i> <i>Rubus fruticosus agg.</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Poa annua</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i>	Eibe (Ziergehölz) Scheinzypresse Pfaffenhütchen Kornelkirsche Schwarzer Holunder Besenginster Garten-Forsythie Sommerflieder Brombeeren (Sammelart) Große Brennnessel Giersch Einjähriges Rispengras Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich
Straßenverkehrsflächen im Zuge der L 76 / Hauptstraße, bestehend aus:		
Nährstoffreicher Graben (FGR)	<i>Aegopodium podagraria</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Trifolium repens</i>	Giersch Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Weiß-Klee
Stark ausgebauter / verrohrter Bach (FX/FXR)	<i>Aegopodium podagraria</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Trifolium repens</i>	in den Böschungen des offenen Abschnitts des Wulkenbachs: Giersch Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Weiß-Klee
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Prunus avium</i> <i>Acer campestre</i> <i>Quercus robur</i> <i>Carpinus betulus</i> <i>Betula pendula</i> <i>Sambucus nigra</i> <i>Cornus mas</i> <i>Corylus avellana</i> <i>Amelanchier spec.</i> <i>Sorbus aucuparia</i> <i>Aegopodium podagraria</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Galium galeobdolon</i>	Vogel-Kirsche Feldahorn Stiel-Eiche Hainbuche Hänge-Birke Schwarzer Holunder Kornelkirsche Hasel Felsenbirne Eberesche Giersch Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Weiße Taubnessel
Strauch-Baumhecke (HFM)	<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche

mit nährstoffreichem Graben (FGR)	<i>Alnus glutinosa</i> <i>Betula pendula</i> <i>Fagus sylvatica</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Aegopodium podagraria</i>	Rot-Erle Hänge-Birke Rot-Buche Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Giersch
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	<i>Aegopodium podagraria</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Plantago lanceolata</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Galium galeobdolon</i> <i>Festuca rubra</i> <i>Hypericum perforatum</i> <i>Vicia cracca</i> <i>Taraxacum officinale (agg.)</i> <i>Capsella bursa-pastoris</i> <i>Poa annua</i> <i>Trifolium repens</i>	Giersch Wolliges Honiggras Deutsches Weidelgras Spitz-Wegerich Große Brennnessel Weiße Taubnessel Rot-Schwingel Echtes Johanniskraut Vogel-Wicke Löwenzahn (Sammelart) Hirtentäschelkraut Einjähriges Rispengras Weiß-Klee

Bewertung

Mit der Eibe (*Taxus baccata*) kommen im Plangebiet zwar eine gemäß § 44 BNatSchG „besonders geschützte Pflanzenart“ vor (siehe auch Bundesartenschutzverordnung). Bei den Eiben handelt es sich jedoch offensichtlich um gärtnerisch angebaute Exemplare oder durch Vogelkot verbreitete Nachkommen solcher gärtnerisch gepflanzter Pflanzen. Wildpopulationen dieser Art sind im Naturraum nicht bekannt (vgl. H. E. Weber, Flora von Südwest-Niedersachsen und dem benachbarten Westfalen, 1995, S. 139).

Da die Eibe nicht zu den nach der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten gehört, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines zulässigen Eingriffs oder Vorhabens zudem kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Die Beseitigung wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Plangebiet ist differenziert zu betrachten, ein Teil des Plangebietes ist bereits durch die bestehenden Straßen sowie einen kleinen Parkplatz versiegelt, entsprechend überformt und deutlich vorbelastet. Diese Bereiche werden als unempfindlich, die regelmäßig unterhaltenen Straßengräben und -säume sowie die vorhandenen Ackerflächen werden als weniger empfindlich eingestuft.

Im Plangebiet bzw. unmittelbar angrenzend bestehen jedoch auch zahlreiche lineare bzw. kleinflächige Gehölzbestände, die im wesentlichen als empfindlich eingestuft werden. Die im Plangebiet und unmittelbar angrenzend wachsenden Gehölze werden im Zuge der Planung überwiegend erhalten und durch die Anlage weitere Gehölzpflanzungen im Plangebiet ergänzt. Der Wulkenbach wird, abgesehen von einem kurzen, bereits sehr stark überformten und tlw. verrohrten Abschnitts innerhalb der Landesstraße 76 nicht überplant.

Die ansonsten im Umfeld liegenden Lebensräume werden durch die vorliegende Planung voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt. Zudem bestehen im Umfeld bereits auch deutliche Vorbelastungen durch gewerbliche Nutzungen, die Umspannanlage, die stark befahrenen Straßen, die bestehende Bebauung sowie intensive landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen.

Die Gesamtbewertung für den Bestand des Schutzgutes Flora und Fauna erfolgt zusammenfassend im Kapitel 2.1.5.4. Im Kapitel 2.3.3 erfolgte für alle Biotoptypen im Plangebiet eine Bewertung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

2.1.6.4 Fauna

Für den B-Plan Nr. 46 wurde eine Artenschutzprüfung erstellt (BIO-CONSULT, November 2019). Nach Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2017 erfolgte eine Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte. Die Aussagen zur Fauna und den möglichen Beeinträchtigungen durch die vorliegende Planung werden im Zuge der Planung ausgewertet und beachtet. Die Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019) ist Anlage des gemeinsamen Umweltberichtes zum B-Plan Nr. 46 der Gemeinde Alfhausen und zur 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück.

Zum Bestand werden in Kapitel 5 "Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere" der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019, S. 10 ff.) folgende Ergebnisse aufgeführt:

Vögel

"Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden alle Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten eingetragen.

Im Plangebiet wurden neun Arten als Brutvögel festgestellt (Tab. 1). Die Vorkommen lagen v.a. in den Gehölzstrukturen. Auf der zentralen Ackerfläche konnten keine Brutvögel festgestellt werden. Unter den Brutvögeln sind mit Gartengrasmücke und Goldammer zwei Arten der Vorwarnliste."

Tab. 1: Brutvogelarten im Plangebiet (Erläuterungen s.u.)

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	§	Rote Liste		
				BP/Revier	D	NI
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1				
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	1			V	V
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	1				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	1				
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	1				
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2				
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	1		V	V	V

BP = Brutpaare

Rote Liste der Vögel des Landes Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

Rote Liste-Kategorien

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

* **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) §=besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

(...)

"Darüber hinaus wurden im Plangebiet sechs weitere Arten als Nahrungsgäste festgestellt, die wie vier weitere Arten im Umfeld gebrütet haben dürften. Darunter ist mit der Nachtigall eine Art der Roten Liste sowie mit dem Grünspecht eine streng geschützte Art (Tab. 2)."

Tab. 2: Nahrungsgäste und Brutvogelarten des Umfeldes (Erläuterungen s. Tab. 1)

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					D	NI	TW
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	NG	BV				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	BV				
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		BV	S			
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	BV				
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG	BV				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	NG	BV				
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV				
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		BV			V	3
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	NG	BV				

BV Brutverdacht NG Nahrungsgast

Amphibien

"Die im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Gewässer wurden im Frühjahr 2017 an drei Terminen auf Amphibien-Vorkommen untersucht.

In einem nordwestlich des Plangebietes (und nördlich des „Wulkenbach“) liegenden Stillgewässer wurden Erdkröten (*Bufo bufo*) und Grasfrösche (*Rana temporaria*) mit Reproduktionsnachweis (Laichballen, Laichschnüre) festgestellt. Diese Arten sind in Niedersachsen weit verbreitet und nicht gefährdet.

Im östlich des Plangebietes und des „Waller Weges“ liegenden RRB wurden Grünfrösche festgestellt. „Grünfrösche“ setzen sich aus drei „Formen“, Seefrosch *Pelophylax ridibundus*, Kleiner Wasserfrosch *Pelophylax lessonae* und Teichfrosch *Pelophylax kl. esculentus* zusammen. Letzterer ist eine Hybridform der beiden anderen Arten. Da eine eindeutige Bestimmung nicht immer zweifelsfrei möglich ist (Günther 1996), werden die Arten hier - wie auch in anderen Studien oft praktiziert - zusammen dargestellt.

Die besiedelten Gewässer werden durch das geplante Vorhaben weder verändert noch beeinträchtigt. Die Amphibienvorkommen finden sehr wahrscheinlich im nahen Umfeld der Gewässer geeignete Landlebensräume (Feldgehölze, Baumreihen am „Wulkenbach“).

Das Plangebiet stellt angesichts der ackerbaulichen Nutzung für Amphibien keinen attraktiven Landlebensraum dar."

Andere Tiergruppen

„Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor. Die Habitatbedingungen für möglicherweise auftretende andere europarechtlich geschützte Arten werden sich durch die Planung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verschlechtern."

Weitere Details zum faunistischen Bestand im Plangebiet und seinem Umfeld sind der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, November 2019, S. 11-13) zu entnehmen.

Weitergehende faunistische Erhebungen liegen derzeit nicht vor. Die faunistische Bedeutung des Plangebietes kann jedoch ausreichend aus den vorhandenen Daten und Unterlagen sowie den ableitbaren Biotopfunktionen abgeschätzt werden, eine weitergehende faunistische Bestandserfassung erscheint entbehrlich.

Durch die Planung werden insbesondere artenarme Ackerflächen und versiegelte Straßenverkehrsflächen überplant. Darüber hinaus verschiedene überwiegend jüngere Gehölzbestände, sehr kleine Bereiche randlich bestehender älterer Feldhecken sowie Säume und

Gräben im Straßenseitenraum der Landesstraße. Der Wulkenbach mit den randlichen Gehölzbeständen und krautigen Säumen sowie die Kleingewässer im Umfeld werden erhalten, ebenso wie die an das Plangebiet angrenzenden Gehölzbestände. Das Untersuchungsgebiet ist Teil einer intensiv genutzten und bereits teilweise bebauten Kulturlandschaft, an die sich insbesondere nördlich eine strukturreiche und weniger intensiv genutzte Kulturlandschaft anschließt.

Kennzeichnende Tierarten

Außer den gemäß der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019) im Plangebiet und dem Umfeld festgestellten Vogel- und Amphibienarten, sind die nachfolgend aufgelisteten sonstigen typischen Tierarten des Plangebietes (in Teilen bebaute und überwiegend intensiv genutzte Kulturlandschaft am Siedlungsrand) zu erwarten (Auswahl):

Säugetiere	Reptilien	Wirbellose
Feldhase	Blindschleiche	div. Laufkäferarten
Wildkaninchen	Waldeidechse	div. Schmetterlingsarten
Feldmaus		div. Asseln
Wühlmaus		div. Springschwänze
Rehwild		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Maulwurf		div. Schneckenarten
Steinmarder		div. Schimmelkäferarten
Hermelin		etc.
div. Fledermausarten		

Fledermäuse könnten das Plangebiet und sein Umfeld in erster Linie als Jagdrevier nutzen. Am Rand des Plangebietes könnten jedoch ggf. auch Höhlenbäume vorhanden sein, die geeignete Fledermausquartiere darstellen würden. Die Gehölze werden im Rahmen der Planung voraussichtlich überwiegend erhalten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind nicht zu erwarten. Im Umfeld bestehen weiterhin geeignete Jagdreviere für Fledermäuse.

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung durch den Einfluss der intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen, der bestehenden Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie sonstige Siedlungsstrukturen geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt: die Gehölzbestände und Säume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Ackerflächen, jüngere Straßengräben und vorhandene Siedlungsbereiche sind Lebensräume bzw. Teillebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Bewertung Fauna

Das Plangebiet und die nähere Umgebung werden mit den festgestellten 15 Brutvogelarten bzw. Nahrungsgästen hinsichtlich der Avifauna als durchschnittlich artenreich eingestuft. Im Plangebiet handelt sich dabei im wesentlichen um Gebüschbrüter. Die Gehölzbestände liegen überwiegend außerhalb der überplanten Bereiche und werden erhalten. Durch ergänzende zeitliche Beschränkungen der Gehölzentnahme und zur sonstigen Baufeldräumung ließen sich Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten sowie Verletzungen und Tötungen dieser Arten vermeiden.

Die Lebensräume für die sonstige Pflanzen- und Tierwelt sind zudem erheblich vorbelastet durch die bestehenden intensive Ackernutzungen und die Straßenverkehrsflächen, dennoch nutzen insbesondere verschiedene kleinere Säugetierarten und wirbellose Tierarten das Plangebiet als Lebensraum oder Nahrungshabitat.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist eine insgesamt geringe faunistische Bedeutung des Plangebietes anzusetzen. Wertvolle Bereiche mit höherer faunistischer und floristischer Bedeutung, wie die randlichen Gehölzbestände sowie umliegende Grünlandflächen und Gewässer liegen alle außerhalb des Plangebietes.

Weitergehende faunistische oder floristische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließen in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Modell (bei der Belegung mit Wertfaktoren) mit ein.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Da bei der Realisierung des Vorhabens möglicherweise Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ausgelöst werden könnten, erfolgt hierzu eine artenschutzrechtliche Prüfung.

In der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019) werden die möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nach dem derzeitigen Kenntnisstand geprüft. In Kapitel 6 der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019, S. 15 - 16) werden die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt:

Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Bei einer Baufeldeinrichtung (u. a. Entnahme von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme nicht vor."

Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“ Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn die lokale Population beeinträchtigt wird.

Potenziell ja.

Es können temporär lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen insbesondere während der Bauphase für die im Plangebiet und Umfeld vorkommenden Vogelarten nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist aber nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor."

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“

Potenziell ja.

Im Plangebiet wurden keine Brutplätze von gefährdeten Arten gefunden. Die festgestellten Arten legen zudem z. T. ihre Nester jedes Jahr neu an und/oder nutzen auch künstliche Nistplätze (Nistkästen/Gebäudebrüter).

Reproduktionsgewässer von Amphibien sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor."

Verbotstatbestand „Wild lebende Pflanzen“ (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)

"Werden wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zu zerstört?"

Nein.

Besonders geschützte Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG wurden im Plangebiet nicht vorgefunden und sind angesichts der naturräumlichen Region sowie der Habitatbedingungen dort auch nicht zu erwarten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG liegt damit nicht vor.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG liegen nicht vor."

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände für die im Gebiet lebenden Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, sofern die Entnahme von Gehölzen und die allgemeine Baufeldräumung zeitlich entsprechend beschränkt werden. Entsprechende textliche Festsetzungen hierzu werden in den B-Plan Nr. 46 aufgenommen. (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 und 2.3.2 des Umweltberichtes)

Empfehlungen zum Artenschutz

In der Artenschutzprüfung (BIO-CONSULT, 18. November 2019, S. 17) werden für die vorliegende Bauleitplanung hinsichtlich des Artenschutzes noch weitere Empfehlungen gegeben, insbesondere zu einer insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtung sowie zu Dachbegrünungen.

Die obigen Empfehlungen werden u. a. durch Festsetzungen hinsichtlich einer fledermaus- und insektenfreundlichen Beleuchtung und zu Dachbegrünungen in den B-Plan aufgenommen (Details hierzu s. Kap. 2.3.1 und 2.3.2 des Umweltberichtes).

Zusammenfassung:

Im Plangebiet wurden mit Gartengrasmücke und Goldammer zwei Brutvogelarten der Vorwarnliste der Roten Listen von Niedersachsen und Deutschland festgestellt. Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - jedoch keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene sicherzustellen. Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zudem zu prüfen ob sonstige artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich werden oder artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG beantragt werden müssen.

2.1.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Die Bewahrung der Artenvielfalt ist eines der zentralen Ziele des Naturschutzes. Die völkerrechtlich bindende Konvention über die biologische Vielfalt dient der Erhaltung der Arten in ihren natürlichen Lebensräumen. In dem „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ (1992) wird die „Biologische Vielfalt“ als die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören, definiert. Dies umfasst sowohl die Vielfalt

innerhalb der Arten (genetische Vielfalt), als zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Plangebiet und der näheren Umgebung werden intensiv bewirtschaftet und die Straßenverkehrsflächen sind nahezu vollständig versiegelt. Mit den kleinflächigen Gehölzbeständen und Wäldern sowie dem mäßig ausgebauten Wulkenbach und kleineren Stillgewässern kommen z. T. auch ältere bzw. relativ strukturreiche Lebensräume im Umfeld des Plangebietes vor. Bedeutsame Vorkommen seltener Arten oder eine große Artenvielfalt sind jedoch insgesamt nicht zu finden.

Bewertung für das Schutzgut Biologische Vielfalt

Bezüglich der Biologischen Vielfalt ist das Plangebiet in großen Teilen als weniger empfindlicher Bereich zu betrachten. Aufgrund der größeren Biotop- und Strukturvielfalt in der Umgebung wird für das Plangebiet eine geringe, für die Umgebung eine mittlere Empfindlichkeit des Schutzgutes Biologische Vielfalt angesetzt.

2.1.8 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage der Gemeinde Alfhausen, nördlich der Landesstraße 76, auf einer durch markante Böschungen erhöhten Ackerfläche. Es ist an zwei Seiten umgeben von Gewerbe- und Siedlungsbereichen, ansonsten bestehen im restlichen Umfeld noch Wohnnutzungen des Außenbereichs, landwirtschaftliche Nutzflächen, der Wulkenbach sowie Hecken und kleinere Wälder. Insbesondere die südlich des Plangebietes bestehende Umspannanlage mit den beiden das Plangebiet querenden Stromtrassen sowie das vorhandene Gewerbegebiet und die L 76 stellen erhebliche Vorbelastungen für das Landschaftsbild dar. Mit den linearen Gehölzstrukturen, den Still- und Fließgewässern, dem Grünland sowie den markanten Eschkanten kommen jedoch gliedernde und belebende Landschaftselemente im Untersuchungsgebiet vor, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken.

Bewertung

Das eigentliche Plangebiet ist hinsichtlich des Landschaftsbildes als deutlich vorbelastet und als wenig empfindlich einzustufen. Insbesondere aufgrund des nördlich und östlich bestehenden Landschaftsschutzgebietes mit vielfältigen Strukturen und dem angrenzend verlaufenden Wulkenbach mit seinem Gehölzsaum ist die Umgebung noch als schön, vielfältig und regional-typisch einzustufen. Es sind jedoch auch hier erhebliche Vorbelastungen durch Siedlungsbereiche, Hochspannungstrassen und Verkehr zu berücksichtigen. Insgesamt wird die Empfindlichkeit des Schutzgutes Landschaft als mittel eingestuft.

2.1.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von erhöhter gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen.

Im Plangebiet bestehen u. a. ein Maststandort und zwei Elt-Freileitungen der Westnetz GmbH sowie verschiedene unterirdische Versorgungsleitungen.

Die in Teilbereichen anstehenden Eschböden besitzen grundsätzlich eine kulturgeschichtliche Bedeutung (Archivfunktion von Eschböden). Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 03.01.2020 ist das Plangebiet flächig mit Plaggeneschböden (mittelalterliche bis frühzeitliche Auftragsböden zur Bodenverbesserung) bedeckt, worunter bislang unbekannte archäologische Fundstellen erhalten sein könnten. Die Denkmalschutzbehörde verweist auf am südlichen Rand des Plangebietes gefundene mittelalterliche Keramikscherben, die auf potenzielle archäologische Fundstellen hindeuten. Ansonsten sind innerhalb des Plangebietes keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung vorhanden bzw. bekannt.

Bewertung

Die Empfindlichkeit des Plangebietes ist bezüglich des Schutzguts Kultur- und Sachgüter insgesamt als durchschnittlich, in Teilbereichen jedoch als hoch einzustufen, u. a. hinsichtlich der Eschböden sowie der bestehenden Versorgungsleitungen etc. .

2.1.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes und kumulierende Auswirkungen benachbarter Plangebiete

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushalts, die so genannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen ein stark vernetztes, komplexes Wirkungsgefüge. Die Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern untereinander und die Auswirkungen von Änderungen dieser Wechselbeziehungen durch die Planung sind vielschichtig und komplex. Das Beziehungsgeflecht zwischen abiotischen und biotischen Faktoren mit der Landnutzung, anthropogenen Störungen etc. kann nur ansatzweise dargelegt und bewertet werden.

Es laufen ansonsten derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Alfhausen oder der Samtgemeinde Bersenbrück, die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Bewertung

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Erhebliche kumulierende Auswirkungen durch andere Planungen, Vorhaben oder Projekte auf die vorliegende Planung sind nicht ersichtlich.

2.1.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvoller Bereiche für den Bodenabbau, ist nicht von der Planung betroffen.

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben. Die Beurteilung hierzu erfolgt in Kapitel 2.2.2.11 dieses Umweltberichtes.

2.1.12 Landespflegerische Zielvorstellungen

Landespflegerische Zielvorstellung für das Plangebiet ohne Berücksichtigung des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wäre eine strukturreiche bäuerliche Kulturlandschaft mit pfleglich bewirtschafteten Äckern, die von linearen und kleinflächigen Gehölzstrukturen, naturnahen Fließgewässern und vielfältigen Krautsäumen durchsetzt ist. In der Aue des Wulkenbachs sollte überwiegend eine pflegliche Grünlandnutzung erfolgen. Bachbegleitend wären naturnahe Gehölzbestände, Feuchtgrünland sowie Uferstaudenfluren wünschenswert. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feldhecken, Obstwiesen und Baumreihen würden die Landschaft gliedern. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege würden eine ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft die Entwicklungsbedürfnisse der Gemeinde Alfhausen und ihrer Betriebe sowie die Versorgung der Allgemeinheit mit ressourcenschonend erzeugter Energie gegenüber.

Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und Kompromisse zu finden. Unzulässige Beeinträchtigungen von angrenzenden Flächen, u. a. durch Immissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftigen Nutzungen. Sensible Landschaftselemente sollten möglichst erhalten und mittels extensiver Pflege nachhaltig gesichert werden.

2.2 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nachfolgend werden Prognosen erstellt, welche Gebietsentwicklungen zu erwarten wären bei Nichtdurchführung bzw. bei Realisierung der Planung. Die Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands und der Gebietsentwicklungen bei Nichtdurchführung der Planung gegenüber dem Basisszenario (derzeitiger Umweltzustand) erfolgt dabei auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen, soweit diese anhand der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ausreichend sicher abgeschätzt werden kann.

2.2.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Plangebiet weiterhin im wesentlichen als Ackerfläche genutzt werden. Der bestehende Parkplatz würde auch weiterhin genutzt werden. Die vorhandenen Gehölzbestände sowie der Kreuzungsbereich im Zuge der Landesstraße 76 würden ebenfalls im wesentlichen unverändert bestehen bleiben.

Auch für die landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Umgebung, den Wulkenbach sowie für die umliegenden Siedlungsbereiche würden sich ansonsten voraussichtlich keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Entwicklung der Gemeinde Alfhausen und der Samtgemeinde Bersenbrück würde im wesentlichen auf eine reine Bestandssicherung beschränkt bleiben.

Für die Schutzgüter und ihre Wechselwirkungen und -beziehungen untereinander wären bei Nichtdurchführung der Planung derzeit keine erheblichen Veränderungen in ihren Ausprägungen, Empfindlichkeiten und Wertigkeiten zu erwarten.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Mit Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten.

Soweit beim derzeitigen Planungsstand möglich, erfolgt eine Unterscheidung der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- bzw. der Betriebsphase der geplanten Vorhaben. Bei Angebotsbebauungsplänen sind allerdings z. B. die Auswirkungen der Bauphase, aber auch mögliche Umweltbelastungen aus der Betriebsphase, nur begrenzt abzusehen.

Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die für die Umweltprüfung erforderlichen Fachbeurteilungen (hier insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz, wasserwirtschaftliche Belange und Immissionsbeurteilungen) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden deutlich herausgestellt, insbesondere um daraus gegebenenfalls Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.2.2.1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Zudem liegen ein Abschnitt der L 76 und ein Teil der Hauptstraße im Plangebiet.

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung insbesondere Auswirkungen durch Immissionen aus Verkehr (insbesondere L 76) und Gewerbe, Störfälle, visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, Störungen der Erholungsfunktion und Barrierewirkung von Bedeutung. Dies gilt sowohl für die Bauphase, als auch für die Betriebsphase.

Verkehrs- und Gewerbeimmissionen (Betriebsphase)

Angesichts des Verkehrs auf der L 76 aber auch durch das geplante Gewerbegebiet sind Störungen innerhalb des Plangebietes aber auch planbedingte Störungen im Umfeld des Plangebietes nicht auszuschließen. Zur Beurteilung der Auswirkungen durch Verkehrs- und Gewerbelärm wurde ein Immissionsgutachten erstellt. In der Zusammenfassung des Gutachtens heißt es:

„Die Gemeinde Alfhausen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 ‚Gewerbegebiet Ankumer Straße‘.

Das Ziel der Aufstellung ist die planungsrechtliche Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes.

Im Umfeld befinden sich verschiedene Wohngebäude, die ausreichend vor dem von der Fläche ausgehenden Lärm geschützt werden müssen.

Aufgabe dieser Untersuchung war es, das Planvorhaben hinsichtlich des Schallschutzes abzusichern.

Dazu wurde eine Geräuschkontingentierung auf der Basis der DIN 45691 sowie eine Berechnung des Verkehrslärms durchgeführt.

Im Nahbereich verläuft die Landesstraße L 76, die schalltechnische Auswirkungen auf mögliche Bürogebäude im Plangebiet haben kann. Die L 76 wird dementsprechend mit untersucht.

Ergebnisse Gewerbelärm

Für die Geräuschkontingentierung wurde das Plangebiet in drei Teilflächen unterteilt und mit Emissionskontingenten versehen, die an den relevanten Immissionsorten keine Überschreitungen der zulässigen Richtwerte verursachen. Vorbelastungen anderer Gewerbeflächen sind nicht vorhanden.

Es wurden Emissionskontingente von 56 dB(A) bis 64 dB(A) pro qm am Tag und von 41 dB(A) bis 44 dB(A) pro qm in der Nacht ermittelt. Mit den berechneten Zusatzkontingenten können die Immissionskontingente erhöht werden.

Die Emissionskontingente können mit der entsprechenden Abgrenzung im Bebauungsplan festgesetzt werden.

Ergebnisse Verkehrslärm

Die Berechnung des Verkehrslärms der L 76 auf der Basis der Verkehrsprognose 2030 hat ergeben, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte innerhalb der Baugrenzen des Bebauungsplanes zu erwarten sind.“²

Die Lage der Immissionsorte mit den Flächenaufteilungen sowie die dazugehörigen Rechnungen sind dem Fachbeitrag Schallschutz zu entnehmen, der Anlage des Umweltberichtes ist.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der vorgegebenen Emissionskontingente (LEK) Konflikte im Umfeld des Plangebietes vermieden werden können.

Zur Absicherung des Ergebnisses werden die Lärmkontingente und Zusatzkontingente (gemäß Richtungssektor) durch eine planungsrechtliche Festsetzung in Textform in den Bebauungsplan aufgenommen. Siehe dazu auch Kapitel 2.3.1.

Maßnahmen zum Schutz vor Verkehrslärm werden nicht erforderlich.

Planbedingter Ziel- und Quellverkehr:

Gemäß Kapitel 5.2 des Fachbeitrags Schallschutz wird der planbedingte Quell- und Zielverkehr (Verkehrserzeugung des Gebietes auf der Basis der gewerblich nutzbaren Fläche) mit 734 Kfz-Fahrten/Tag beziffert. Dabei wird eine gleichmäßige Verteilung auf der Ankumer Straße von 50% in Richtung Osten und 50% in Richtung Westen angenommen. Dieser planbedingte Mehrverkehr wurden in der Verkehrslärberechnung des Fachbeitrags Schallschutz berücksichtigt.

² RP Schalltechnik: Gemeinde Alfhausen, Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehrs- und Gewerbelärm zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße", Osnabrück, 29.01.2020, S. 1

Gewerbliche Immissionen - Gerüche u. Luftschadstoffe/Staubbelastungen

Künftige gewerbliche Nutzungen könnten auch Geruchsmissionen und Luftschadstoffe / Staubbelastungen emittieren. Eine konkrete Beurteilung ist aufgrund der nicht bekannten künftigen Gewerbeansiedlungen und der zahlreichen Geruchsemissionsarten derzeit nicht möglich.

Grundsätzlich sind jedoch bei der Genehmigung gewerblicher Anlagen u. a. auch das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und die hierauf basierenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften (z. B. 4. BImSchV, TA Luft) sowie die darin enthaltenden Immissionswerte (Grenzwerte, Richtwerte etc.) zu beachten. Bei Einhaltung der geltenden Bestimmungen sind daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Empfehlungen für besondere Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffemissionen aus der Gewerbenutzung sind für die Entwicklung des Baugebietes nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht erforderlich.

Störfallgefahren (Bau- und Betriebsphase)

Im Gewerbegebiet sollen Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen nicht zugelassen werden. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen können jedoch gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Baulärm (Bauphase)

Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als baumaßnahmenbedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.

Landwirtschaftliche Immissionen (Betriebsphase)

Zur Beurteilung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen hat die Gemeinde Alfhausen bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein Geruchsgutachten nach der Geruchsmissions-Richtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) erstellen lassen.³

Dabei wurden alle Tierhaltungsanlagen, die einen relevanten Einfluss auf die Geruchsbelastung im Plangebiet ausüben, berücksichtigt. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass der für Gewerbegebiete (GE) gemäß GIRL empfohlene Immissionswert von 0,15 innerhalb des gesamten Plangebietes deutlich unterschritten wird. Mit erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsmissionen ist daher innerhalb des Plangebietes nicht zu rechnen.

Die ansonsten im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung im Umfeld liegender landwirtschaftlicher Nutzflächen temporär auftretenden Geruchs-, Lärm- und Staubmissionen sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

Sonstige Immissionen (Bau - und Betriebsphase)

Während der Bauphase ist temporär u. a. auch mit Erschütterungen durch Tiefbauarbeiten sowie das damit einhergehende Aufkommen von Stäuben und Gerüchen innerhalb des

³ Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Immissionsschutzgutachten Gemeinde Alfhausen, Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 ‚Gewerbegebiet Ankumer Straße‘“, Oldenburg, 05.08.2020

Plangebiets und in den angrenzenden Bereichen zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen sind insgesamt als weniger erheblich einzustufen. Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

Altlasten / Altablagerungen / Kampfmittel

Es liegen keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet vor.

Im Umfeld des Plangebietes liegen gemäß dem Geodatenserver des Landkreises Osnabrück (<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>) folgende Altstandorte:

1. Altstandort KRIS-Nr. 74079010011 „Hauptstraße 11“.

Die Altlastverdachtsfläche liegt ca. 450 m südlich des Plangebietes .

2. Altstandort KRIS-Nr. 74079010015 "Bremer Tor 2"

Dieser Altstandort befindet sich östlich des Plangebietes in einer Entfernung von rd. 250 m.

3. Altstandort KRIS-Nr. 74079010023 „Bremer Tor 1“

Dieser Altstandort östlich des Plangebietes liegt in einer Entfernung von ca. 300 m.

Die drei vorstehenden Altlastverdachtsflächen sind lt. Datenserver des Landkreises Osnabrück als Altlastverdachtsflächen mit einem allgemeinen Gefahrenverdacht und derzeit nicht festlegbarem Überwachungsbedarf eingestuft worden. Sie liegen innerhalb der Ortslage Alfhausens auf bereits bebauten Grundstücken. Angesichts der bestehenden Überbauung sowie der überwiegend großen Entfernung dieser Altstandorte sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

4. Altstandort KRIS-Nr. 74079010028 liegt ca. 250 m nördlich des Plangebietes, unmittelbar nördlich der Waller Straße innerhalb einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Zu diesem Altstandort liegt folgende Auskunft der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 02.01.2020 vor:

"Der o.g. Altstandort wird im Altlastenkataster mit der Nr. 459 001 600 5042 "Waller Straße Flurstück 221/105" geführt. Er ist in nördliche Richtung ca. 250 m Luftlinie vom Plangebiet entfernt. Der Altstandort ist eine bis 2018 als Acker genutzte Fläche, auf der Brandschutt in den Boden eingearbeitet ist. Im Zuge der Flurbereinigung Heeke-Wallen wurden hier in 2018 angebranntes Bauholz und Bauschuttreste ausgegraben und nachfolgend extern entsorgt. Der Sachverhalt spricht dafür, dass sich weitere, ähnliche Abfälle noch im Boden befinden. Deren Schadstoffpotenzial ist von hier aus zurzeit noch nicht zu bestimmen, weil hier bisher keine altlastentechnische Erkundung der Fläche vorliegt. Nach Erfahrungen in ähnlichen Fällen andernorts ist prima facie kein Schadpotenzial zu erwarten, das wesentlich über die Grenzen des Flurstücks 221/105 hinaus reicht.

Wegen der relativ großen Entfernung zum B-Plangebiet ist folglich nicht zu besorgen, dass von dem Altstandort schädliche Einwirkungen auf selbiges ausgehen können."

Demnach sind auch hinsichtlich des Altstandortes KRIS-Nr. 74079010028 keine erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet zu erwarten.

Hochwassergefahren HQextrem (Bau- und Betriebsphase)

Es liegen keine Hinweise auf Hochwassergefahren für die vorliegende Planung vor. Das Plangebiet liegt außerhalb gesetzlicher Überschwemmungsgebiet und Gefahrenbereichen des HQ extrem.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion (Bau - und Betriebsphase)

Dieser Teil der Gemeinde Alfhausen ist im Hinblick auf seine Erholungsfunktion durch die bestehenden und umliegenden Nutzungen einerseits deutlich vorbelastet, er besitzt jedoch nördlich des Plangebietes noch gute Naherholungsfunktionen für die umliegenden Siedlungsbereiche. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der ruhigen landschaftsbezogenen Erholung sind jedoch als weniger erheblich einzustufen, da das Plangebiet selbst keine besonderen Funktionen für die Erholungsnutzung erfüllt und direkt angrenzend mit den Stra-

ßen „Waller Weg“ und „Tiefe Helweg“ geeignete Zugänge für Fußgänger und Radfahrer in die freie Landschaft bestehen bleiben.

Zusammenfassende Bewertung Schutzgut Mensch

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbe- u. Baulärm	•
	○ Immissionsbelastung durch Stäube und Gerüche	•
	○ Belastung durch sonstige Immissionen	•
	○ Gefährdungen durch Störfälle	•
	○ Belastung durch Altlasten / Kampfmittel	•
	○ Hochwassergefahren	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	•
	○ Immissionsbelastung durch gewerbliche Stäube und Gerüche	•
	○ Immissionsbelastung durch landwirtschaftliche Gerüche	•
	○ Gefährdungen durch Störfälle	•
	○ Belastung durch sonstige Immissionen	•
	○ Belastung durch Altlasten / Kampfmittel	•
	○ Hochwassergefahren	•
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die möglichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen und angemessene Nutzungsbeschränkungen ausreichend minimiert werden. Die konkreten Vorgaben und Hinweise zur Vermeidung potenziell erheblicher negativer Auswirkungen werden im Kapitel 2.3.1 beschrieben.

2.2.2.2 Schutzgut Boden

Schutzgut		Erheblichkeit
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden (mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturgeschichtlicher Bedeutung), insbesondere tiefer brauner Plaggenesch	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden (mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturgeschichtlicher Bedeutung), insbesondere tiefer brauner Plaggenesch	••
	○ Einträge von Schadstoffen in den Boden	•
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung sowie durch gärtnerische Nutzung etc.	•

	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
--	--	-----------------

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Hinsichtlich der Bodenfunktionen sind erhebliche Veränderungen und Beeinträchtigungen durch die Planung zu erwarten. Vor allem eine Bodenversiegelung reduziert wesentliche Bodenfunktionen, wie Grundwasserneubildung, Abflussregulierung, Archiv- und Ertragsfunktionen. Durch Bodenverdichtung erfolgt zudem eine Verringerung der Versickerungsfähigkeit. Einträge anderer Bodenbestandteile, Bodenabtrag und Bodenauftrag verändern zudem nachhaltig die Archivfunktion.

Obwohl die überplanten Böden zu einem Teil bereits durch die Straßenverkehrsflächen und einen Parkplatz überbebaut bzw. versiegelt sind, sind insbesondere die baubedingten Änderungen der Bodenfunktionen durch eine weitere Bebauung und sonstige Bodenversiegelungen sowie der Verlust von Boden als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als erheblich negative Umweltauswirkungen einzustufen. Und obwohl die Böden im Plangebiet zudem durch die bisherigen Nutzungen, insbesondere durch die zwischenzeitlich bestehende Nutzung als Gartenbaubetrieb, bereits stark verändert und überformt wurden, wird die Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturgeschichtlicher Bedeutung ebenfalls als erheblich eingestuft. Die Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund der Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist hingegen als eine erheblich positive Auswirkung einzustufen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Schutzgut		Erheblichkeit
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	○ temporäre Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Plangebietes im Zuge der Bauphase	-
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen und Energieversorgung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die überplanten Flächen sind zum Teil bereits durch Straßen versiegelt, die im Zuge der Planung lediglich ausgebaut werden.

Die Inanspruchnahme von bislang unbebauten Flächen hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes insbesondere für die Belange von Natur, Landschaft und Landwirtschaft zum Teil erheblich negative Auswirkungen. Mit der auf der Fläche vorgesehenen bedarfsgerechten Schaffung von Gewerbeflächen und Energieversorgungsanlagen gehen jedoch auch erheblich positive Auswirkungen einher, insbesondere auch für die Entwicklung des Gewerbestandortes westlich der B 68.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Schutzgut		Erheblichkeit
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Grabenabschnitten im Straßenseitenraum durch Verfüllung oder Verrohrung	••
	○ baubedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit	••

	daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	
	o betriebsbedingter Stoffeintrag in das Grundwasser oder den Vorfluter	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Reduzierung der Versickerungsrate, die mögliche Belastung des Vorfluters und des Grundwassers sowie der Verlust von Grabenabschnitten sind als potentiell erhebliche negative Auswirkungen für das Schutzgut Wasser einzustufen.

2.2.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Schutzgut		Erheblichkeit
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	●●
	o Beseitigung von Kaltluftproduktionsflächen	•
	o Beseitigung von Frischluftproduktionsflächen	•
	o baubedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	●●
	o Vergrößerung der Temperaturamplitude	•
	o Änderung von Luftströmungen	•
	o betriebsbedingte Emissionen von Schadstoffen	•
	o Verringerung der Luftfeuchte	•
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die Überplanung und Bebauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zwar als erhebliche Veränderung des Kleinklimas zu werten, diese ist jedoch vor dem Hintergrund der vergleichsweise geringen klimatischen Bedeutung des Plangebietes zu sehen.

Es erfolgt jedoch auch die Entwicklung einer randlichen Eingrünung sowie die Anlage eines naturnahen Regenwasserrückhaltebeckens mit u. a. positiven Auswirkungen auf das Kleinklima. Art und Ausmaß der infolge der Planung sich ergebenden Treibhausgasemissionen sind sowohl bau-, als auch betriebsbedingt weniger erheblich.

Die geltenden Gesetze über private und gewerbliche Emissionen regeln ausreichend die Zulässigkeit von Schadstoffemissionen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind voraussichtlich weniger erheblich.

2.2.2.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgut		Erheblichkeit
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	o Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	●●
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	●●
	o Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten	●●

	(vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten)	
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der in den randlichen Gehölzen festgestellten Gebüschbrüter)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten	•
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	•
	○ Förderung von Arten des Siedlungsraumes und des Stadtrandes	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere können sich erhebliche Veränderungen durch den Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen sowie durch die Veränderung der Standortbedingungen insbesondere in der Bauphase ergeben. Darüber hinaus sind auch die zu erwartenden Veränderungen des Artenspektrums infolge geänderter Nutzungen als potenziell erheblich einzustufen. Allerdings werden im Rahmen der Planung im Plangebiet liegende randliche wertgebende Biotopstrukturen teilweise erhalten und es werden ergänzende lineare Eingrünungen im Plangebiet angelegt (siehe Kapitel 2.3.1). Zudem liegen die wertgebenden Gehölzbestände ansonsten weitgehend außerhalb des eigentlichen Plangebietes und werden so erhalten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Verletzungen oder Tötungen europarechtlich geschützter Tierarten könnten sich im Zuge der Bauphase insbesondere ergeben durch die Beseitigung von Gehölzständen während der Brutzeiten, aber auch bei der allgemeinen Baufeldräumung.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Lebensräumen außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten.

2.2.2.7 Schutzgut Biologische Vielfalt

Schutzgut		Erheblichkeit
Biologische Vielfalt	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Es werden überwiegend Arten des Siedlungsrandes gefördert.	-

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Planbedingte erhebliche Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten.

2.2.2.8 Schutzgut Landschaft

Schutzgut		Erheblichkeit
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	○ Zunahme des KFZ – Verkehrs	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die sich aus der Planung ergebende Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes ist insgesamt als erheblich einzustufen.

2.2.2.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut		Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Fundstellen bzw. Kulturgütern durch Erdarbeiten	••
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggenesch)	••
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch Beschädigung, eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc. (insbesondere Stromtrassen und andere Versorgungsleitungen)	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc.	•

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Im Plangebiet sind Bodendenkmäler bisher zwar nicht bekannt geworden, jedoch wurden laut Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Osnabrück vom 03.01.2020 am südlichen Rand des Plangebietes mittelalterliche Keramikscherben gefunden, die auf archäologische Fundstellen hindeuten. Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung, die regelt, wie bei Bodenfunden zu verfahren ist.

Die Überplanung der kulturhistorisch bedeutsamen Eschböden wird als erheblich eingestuft. Auf vorhandene Versorgungsleitungen ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Insbesondere zum Schutz der vorhandenen Stromtrassen werden im B-Plan Festsetzungen vorgenommen, Die Schutzstreifen sind dabei zur berücksichtigen.

2.2.2.10 Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen

Neben den Wechselwirkungen werden in diesem Kapitel auch etwaige kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete beurteilt.

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Alfhausen oder der Samtgemeinde Bersenbrück, die erhebliche kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiete) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Schutzgut		Erheblichkeit
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	-
	○ Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der oberflächliche Wasserabfluss, während die Versickerung und die Verdunstungsleistung eingeschränkt werden, was sich auch auf den Standort	•

	als Lebensraum für Flora und Fauna und auf das lokale Kleinklima auswirkt. Durch die Versiegelung ergibt sich eine geänderte Regenwasserversickerung mit möglichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und das Bodenleben.	
	○ Die Verminderung von kaltluftproduzierenden Flächen bewirkt eine verringerte Luftqualität mit einer zunehmenden Staubbelastung, einer geringeren Luftfeuchte sowie einer geringfügigen Erhöhung der lokalen Temperaturamplitude, was auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen Auswirkungen hat.	•
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen.	-
	○ Die Emissionen von privaten und gewerblichen Anlagen sowie Verkehr in Form von Lärm, Staub und Schadstoffen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Sachgüter und stehen in Wechselwirkung mit diesen.	•
	○ Die im Siedlungsbereich auftretende Veränderung des Kleinklimas durch die versiegelten Flächen und Nutzungen (z. B. Heizungen), insbesondere die Erhöhung der Durchschnittstemperatur, hat Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt und den Menschen.	•

Bewertung: ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung aber auch nicht möglich alle Szenarien abschließend zu prüfen und alle Risiken auszuschließen.

Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.

Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen anderer Planungen sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen.

2.2.2.11 Sonstige Auswirkungen der geplanten Vorhaben

Weiterhin sind bei der Planung die möglichen **erheblichen** Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf **sonstige Belange** nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beurteilen.

Auszug aus dem BauGB: § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe:

- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,

Diese Beurteilung erfolgt nachfolgend soweit die entsprechenden Auswirkungen noch nicht in anderen Kapiteln dieses Umweltberichtes enthalten sind.

Die nachfolgende tabellarische Beschreibung der Auswirkungen erstreckt sich soweit wie möglich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens.

Untersuchungskriterien	Beschreibung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe e bis h (siehe oben)
aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,	Der vorliegende B-Plan ist ein Angebotsbebauungsplan, besonders risikoträchtige Vorhaben sind derzeit nicht ersichtlich. Abrissarbeiten sind nicht erforderlich, da ehemals vorhandene Gebäude bereits abgerissen worden sind. Bei Hinweisen auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten (insbes. Vögel oder Fledermäuse) sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen vorzusehen. Grundsätzlich sind die entsprechenden Auswirkungen ansonsten auch im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu prüfen. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Siehe bei den jeweiligen Schutzgütern des UWB. Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Siehe Schutzgut Mensch: Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Es ist von einer ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle auszugehen. Bau- und betriebsbedingt sind gegenüber dem derzeit zulässigen Bestand keine unverhältnismäßig großen oder problematischen Abfälle zu erwarten. Erhebliche zusätzliche oder neue erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich (siehe auch Schutzgut Klima). Zusätzliche erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.	Erheblich negative Auswirkungen auf die Schutzgüter sind bei bestimmungsgemäßen Gebrauch und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften derzeit nicht ersichtlich.

Darüber hinaus wird eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen.

Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG

aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.

<p>Beschreibung / Auswirkungsprognose:</p>	<p>Im Plangebiet sind gemäß § 1 Abs. 5 u. 9 BauNVO sind Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen, unzulässig. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen werden gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.</p> <p>Hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die sonstige Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB wird auf die Auswirkungsbewertungen bei den jeweiligen Schutzgütern in diesem Umweltbericht verwiesen.</p>
---	---

Abschließend wird dargelegt, inwieweit bei der Planung den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- oder der kommunaler Ebene Rechnung getragen wurde:

Umweltziele	Berücksichtigung im Zuge der Planung
<p>Vorgaben der TA Luft und TA Lärm; BImSchG; GIRL (Ziele: u. a. Ermöglichen gesunden Wohnens und Arbeitens, Schutz der Umwelt)</p>	<p>Vermeidung erheblicher Emissionen u. Störfallgefahren, umfangreiche Berücksichtigung, insbesondere beim Schutzgut Mensch.</p>
<p>BNatSchG, NAGBNatSchG, FFH-RL (Ziele: u. a. Schutz von Naturhaushalt und Landschaftsbild; Sicherung des Schutzgebietsystems Natura 2000, Biotopverbund)</p>	<p>Umfangreiche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit einer vollständigen Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Darüber hinaus werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen zum Erhalt, zum Schutz und zur Entwicklung gehölzreicher Lebensräume am Rande des Plangebietes.</p>
<p>Niedersächsisches Wassergesetz (Ziele: u. a. Schutz von Grund- und Oberflächengewässern; Schutz vor Hochwasser)</p>	<p>Unschädliche Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers u. a. durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens; ordnungsgemäße Beseitigung von Abwässern.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz (Ziele: u. a. Schutz von Böden mit besonderen Wertigkeiten, Vermeidung unnötiger Versiegelung)</p>	<p>Unnötige Versiegelungen sollen vermieden werden, u. a. durch die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens sowie Ausweisung von Flächen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt und ist damit vergleichsweise gering, möglich gewesen wäre eine höhere GRZ bis 0,8. Ferner erfolgt eine Beschränkung der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung der GRZ auf 30 %. Diese zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von „ökologischen Bauweisen“ (wasserdurchlässigen Stellplatz- und Wegebefestigungen).</p>

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvolle Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die angedachten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung sowie zum naturschutzrechtlichen Ausgleich von Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufgelistet.

2.3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die Gemeinde Alfhausen und die Samtgemeinde Bersenbrück planen die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wird dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden.

Schutzgut Mensch

Gewerbelärm:

Gemäß den Empfehlungen des Schallgutachters sind im Gewerbegebiet (GE) nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Schallemissionen die nachfolgend aufgeführten Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691, bezogen auf 1 m² der Grundstücksfläche, weder tagsüber (06:00h - 22:00 h) noch nachts (22:00h - 06:00h) überschreiten:

GEE1: tags 56,0 dB(A), nachts 41,0 dB(A),

GEE2: tags 64,0 dB(A), nachts 49,0 dB(A),

GEE3: tags 63,0 dB(A), nachts 48,0 dB(A),

GEE4: tags 59,0 dB(A), nachts 44,0 dB(A),

Diese L_{EK} wurden im B-Plan festgesetzt. Sie können entsprechend des ebenfalls im B-Plan dargestellten jeweiligen Richtungssektors wie folgt erhöht werden (siehe hierzu auch Kap. 4.5.2 des Fachbeitrags Schallschutz, RP Schalltechnik, 29.01.2020).

Richtungssektor	Winkel-Anfang [Grad]	Winkel-Ende [Grad]	EK _{zus. T} [dB(A)]	EK _{zus. N} [dB(A)]
A	20°	60°	1	1
B	60°	83°	8	8
C	83°	97°	4	4
D	97°	120°	0	0
E	120°	170°	3	3
F	170°	220°	4	4
G	220°	280°	2	2
H	280°	330°	11	11
I	330°	20°	9	9

Als Referenzpunkt für die Richtungssektoren gelten folgende UTM-Koordinaten:

X: 32428400,91 / Y: 5817620,52

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Vorhaben erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k das Emissionskontingent $L_{EK,j}$ der einzelnen Teilflächen durch $L_{EK} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgröße).

Exkurs: Gliederung eines Gewerbegebietes gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO durch Lärmkontingentierung

Mit den Differenzierungen des Gewerbegebietes werden die Möglichkeiten des § 1 BauNVO genutzt. Danach können z. B. mehrere Gewerbe- und Industriegebiete einer Gemeinde baugebietsübergreifend im Verhältnis zueinander gegliedert werden nach der Art der zulässigen Nutzung sowie nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften.

„Die ‚allgemeine Zweckbestimmung‘ (jeweils im ersten Absatz einer Baugebietesvorschrift normiert) der Baugebietsart muss dabei nicht für ein räumlich zusammenhängendes ‚Baugebiet‘ annähernd gleicher Nutzung gewahrt werden, sondern für das ‚Gemeindegebiet‘. Das ist die Summe der in der Gemeinde rechtlich und tatsächlich vorhandenen sowie planbaren gewerblichen Baugebiete dieser Art. Die Zusammenschau dieser Flächen einer Baugebietsart (...) muss ergeben, dass die ‚allgemeine Zweckbestimmung‘ eingehalten ist.

Mit dem Instrument baugebietsübergreifender Gliederung können gewerbliche Baugebiete nicht nur exakt auf die besonderen Bedürfnisse und/oder Eigenschaften der zukünftigen Nutzer ausgerichtet werden, sondern auch verträglich in spezifische Teile der Siedlungsstrukturen eingepasst werden.“⁴

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes - BVerwG (zuletzt Urteil vom 07.12.2017 - 4 CN 7/16) ist die Gliederung eines Gewerbegebietes durch Lärmkontingentierung zulässig sofern folgende 2 Bedingungen erfüllt werden:

1. Eine Gliederung liegt erst dann vor, wenn das im Plangebiet liegende Gewerbegebiet in mindestens 2 Teilflächen mit unterschiedlichen Lärmkontingenten aufgeteilt wird.
2. Innerhalb des Plangebietes - oder alternativ dazu in einem anderen Gewerbegebiet der Gemeinde („Ergänzungsgebiet“) - ist jeder nicht erheblich belästigende Gewerbebetrieb nach § 8 BauNVO zulässig. Dies bedeutet, das Gewerbegebiet bzw. der Teilbereich des Gewerbegebietes ist nicht mit Lärmkontingenten belegt oder nur mit Lärmkontingenten belegt, die jeden nach § 8 BauNVO zulässigen Betrieb ermöglichen.

Die Bedingung Nr. 1 wird erfüllt, da im geplanten Gewerbegebiet (GE) 4 Teilbereiche mit unterschiedlichen Lärmkontingenten festgesetzt werden:

GEe1: 56/41 dB(A)/m² tags/nachts
 GEe2: 64/49 dB(A)/m² tags/nachts
 GEe3: 63/48 dB(A)/m² tags/nachts
 GEe4: 59/44 dB(A)/m² tags/nachts

Das ehemalige Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ) hat zur Berechnung von Gewerbelärm folgende gebietstypische flächenbezogene Schalleistungspegel empfohlen⁵:

Gebietsnutzung	Flächenbezogene Schalleistung Tag (06:00 - 22:00 Uhr) in dB(A)/m ²	Flächenbezogene Schalleistung Nacht (22:00 - 06:00 Uhr) in dB(A)/m ²
	von ... bis	von ... bis
Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe	57,5 ... 62,5	42,5 ... 47,5
Uneingeschränktes Gewerbegebiet GE	62,5 ... 67,5	47,5 ... 52,5
Eingeschränktes Industriegebiet Gle	67,5 ... 72,5	52,5 ... 57,5
Uneingeschränktes Industriegebiet Gl	> 72,5	> 57,5

Daraus wird ersichtlich, dass die Teilbereiche GEe2 und GEe3 als uneingeschränktes GE im Sinne der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG gelten.

⁴ Volker Schwier: „Handbuch der Bebauungsplan-Festsetzungen“, München 2002, Kap. 11, Pkt. 7.71, S. 386

⁵ vgl: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie, Dr. Jürgen Kötter: „Pegel der flächenbezogenen Schalleistung und Bauleitplanung“, Hannover, Stand: 7/2000

Der Gutachter hat ferner für die innerhalb der im Plan dargestellten Richtungssektoren A-I Zusatzkontingente ermittelt. Für das GEE 1 ist dabei z.B. das Zusatzkontingent des Sektors B (tags/nachts +8 dB) von Bedeutung. Für das GEE4 ist neben dem der Sektor B auch der Sektor C (tags/nachts +4 dB) relevant. Durch Hinzurechnung der möglichen Zusatzkontingente in den GEE1 und GEE4 werden auch die entsprechenden Teilflächen dieser GEE zu uneingeschränkten Gewerbeflächen im Sinne der Rechtsprechung.

Insgesamt wird somit auch die 2. Bedingung des BVerwG-Urteils eingehalten.

Störfallgefahren

Im Bebauungsplan erfolgt eine Festsetzung wonach Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen im Plangebiet unzulässig sind.

Die vorgenannten Betriebe und Anlagen können jedoch gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können. Gefährdungen durch Störfälle können hierdurch vermieden werden.

Altlasten / Kampfmittel

Ein konkreter Kampfmittelverdacht liegt nach derzeitigen Erkenntnissen für das Plangebiet nicht vor. Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte dennoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen (Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover -, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Dorfstraße 19, 30519 Hannover, Tel.: 0511 30245-500 - auch außerhalb der Dienstzeiten!). Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Schutz vor Hochwasser

Mit einer erhöhten Hochwassergefahr ist insgesamt nicht zu rechnen. Ein besonderer Regelungsbedarf ergibt sich daher diesbezüglich für die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Angesichts von möglichen Starkregenereignissen wird jedoch grundsätzlich empfohlen, das Merkblatt DWA-M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ zu beachten, insbesondere wenn Gebäude errichtet werden sollen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei sind die gemäß DWA-M 553 vorgesehenen Strategien zur Risikominimierung „Ausweichen“, „Widerstehen“ und/oder „Anpassen“ entsprechend der Schutzwürdigkeit der jeweils geplanten baulichen Nutzung zu wählen bzw. zu kombinieren. Eine angemessener Starkregenschutz liegt dabei in der Verantwortung des jeweiligen Bauherrn.

Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Erholungsnutzung

Die Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung werden durch die festgesetzten Ein- und Durchgrünungsmaßnahmen gemindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Schutzgüter Boden und Fläche

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird auf 0,6 festgesetzt, zulässig wäre eine GRZ von 0,8. Ferner erfolgt eine Beschränkung der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO zulässigen Überschreitung der GRZ auf 30 %. Diese zulässige Überschreitung wird zudem abhängig gemacht von „ökologischen Bauweisen“ (wasserdurchlässigen Stellplatz- und Wegebefestigungen).

Durch die Vermeidung unnötiger Versiegelungen können Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden. Durch die vorgesehenen Maßnahmen werden Beiträge zum sparsamen und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Fläche geleistet, gleichzeitig werden Eingriffe

in das Schutzgut Boden vermindert (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche werden zudem gemindert durch Eingrünungsmaßnahmen in den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphase).

Schutzgut Wasser

Am Nordrand des Plangebietes verläuft ein Abschnitt des Wulkenbachs. Entlang des unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gewässerabschnitts wird ein 5,0 m breiter Gewässerrand-, Räum- und Unterhaltungstreifen innerhalb des Plangebietes ausgewiesen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Gemäß den Aussagen der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung⁶ ist eine Versickerung des unschädlich belasteten Niederschlagswassers aufgrund der bestehenden Bodenverhältnisse nicht im ganzen Plangebiet möglich, daher soll das anfallende Oberflächenwasser ohne Abflussverschärfungen schadlos abgeleitet werden. Hierzu ist innerhalb des Plangebietes der Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) als Trockenbecken geplant. An der Ostseite des Beckens befindet sich ein Ablauf- und Drosselbauwerk. Von dort soll das anfallende Regenwasser bei Erreichen der maximalen Stauhöhe über einen freien Auslauf in den Wulkenbach abgeleitet werden.

Eine Behandlung des Regenwassers vor Einleitung in den Wulkenbach ist gemäß der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung nicht erforderlich, da nicht von erheblichen Belastungen des abzuleitenden Wassers insbesondere durch die Gewerbe- und Straßenverkehrsflächen auszugehen ist. Weitere Details zur Gestaltung sind der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung zu entnehmen, diese ist Anlage des Umweltberichts. Die für das RRB benötigte Fläche wird im B-Plan als Fläche für die Wasserwirtschaft ausgewiesen.

Im Zuge des geplanten Ausbaus der L 76 und der Anlage einer Linksabbiegespur werden die bestehenden Straßenseitengräben teilweise verlegt. Insbesondere die Gräben südlich der Straßenverkehrsfläche sind jedoch von den Baumaßnahmen nicht betroffen und können erhalten werden. Die Gräben am Nordrand der L 76 werden im Rahmen des Ausbaus jedoch teilweise verlegt.

Das anfallende Schmutzwasser kann über die bestehende und die neu geplante Schmutzwasserkanalisation der zentralen Kläranlage zugeführt und dort gereinigt werden. Insgesamt können erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut während der Betriebsphase damit vermieden werden.

Die wasserrechtlichen Bestimmungen sind grundsätzlich zu beachten, wonach z. B. für die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer und / oder das Grundwasser eine Erlaubnis gemäß § 10 WHG bei der Wasserbehörde einzuholen ist.

Schutzgut Klima / Luft

Es erfolgt die Ausweisung von mehreren randlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Anlage eines RRB.

Darüber hinaus erfolgen Festsetzungen zur Begrünung von Dächern und zur Anpflanzung von Einzelbäumen auf den Baugrundstücken. Diese Maßnahmen haben positive Auswirkungen auf das Kleinklima (u. a. Kühlungsfunktion, Schattenspende, Frischluftproduktion etc.) und leisten damit Beiträge zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase.

⁶ Ingenieurbüro Westerhaus: „Wassertechnische Voruntersuchung für den Bebauungsplan Nr. 46 'Gewerbegebiet Ankumer Straße' der Gemeinde Alfhausen“, Januar 2020

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Durch geeignete Maßnahmen sollen diese Lebensräume zu naturnahen Gehölzbeständen entwickelt werden. Im B-Plan werden entsprechende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

"Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „A“ mit der besonderen Zweckbestimmung - Erhalt und Pflege eines vorhandenen Siedlungsgehölzes - dient dem Schutz, dem Erhalt und der Entwicklung des vorhandenen Gehölzbestands. Die Fläche ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Aufgrund der Lage im Schutzstreifen der Elt-Freileitungen ist der Gehölzbestand so zu unterhalten, dass eine Wuchshöhe von maximal 5 m nicht überschritten wird."

"Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft „B“ mit der besonderen Zweckbestimmung - Anlage eines Siedlungsgehölzes - dient der Anlage, der Entwicklung und dem Erhalt eines Siedlungsgehölzes. Anzupflanzen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölze gemäß der Liste des Umweltberichtes. Die Fläche ist vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Düngung und Pestizideinsatz sind nicht zulässig. Ein abschnittweises „Auf-den-Stock-setzen“ der Gehölze alle 15 bis 25 Jahre ist zulässig. Innerhalb oder/und im Nahbereich des Schutzstreifen der Elt-Freileitungen ist der Gehölzbestand so zu unterhalten, dass eine Wuchshöhe von maximal 5 m nicht überschritten wird."

Zum Schutz und zur Sicherung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist grundsätzlich die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ einzuhalten. Diese DIN-Norm regelt den Schutz von Vegetation und Boden bei Baumaßnahmen. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Schutzzäunen als Sicherung vor Befahren und Ablagerungen. Ein entsprechender Hinweis wird in den B-Plan aufgenommen (Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere während der Bauphase).

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Tierarten, insbesondere von Vögeln und Fledermäusen sowie zur Verminderung der Gefahr einer Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten und zur Vermeidung der Verringerung ihres Nahrungsangebotes, werden zudem folgende Festsetzungen in den Plan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase):

"Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen und Gräben ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. erfolgen. Ganzjährig zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Zur Vermeidung einer direkten Tötung von Vögeln darf zudem die restliche Freimachung des Baufelds ausschließlich außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September), also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar vorgenommen werden.

Nach der Baufeldräumung angelegte kurzrasige Scherrasen dürfen jedoch auch in der Zeit vom 01. März bis 30. September abgeschoben werden, da hierauf weder Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Tierarten noch Vorkommen von Jungvögeln zu erwarten sind.

Hierdurch können der direkte Verlust bei Vögeln (Tötung oder Verletzung von nicht flugfähigen Jungvögeln, Zerstörung von Gelegen etc.) sowie erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen weitgehend vermieden werden."

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen und ihren Nahrungstieren wird zudem eine Festsetzung für „fledermausfreundliche Beleuchtung“ in den Bebauungsplan aufgenommen (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

"Aus Gründen des Fledermausschutzes soll die Beleuchtung des Plangebietes, insbesondere der Straßenseitenräume, sparsam und nach den neuesten Standards erfolgen. Zu empfehlen ist die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570 – 630 nm. Sollten Leuchtstoffröhren verwendet werden, sind Röhren mit dem Farbton „warmwhite“ zu verwenden. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden."

Artenschutzrechtliche Konflikte können durch die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich weitgehend vermieden werden. Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (bei der Realisierung des jeweiligen Bauvorhabens) sicherzustellen.

Schutzgut Landschaft

Es erfolgt insbesondere die Anlage randlicher Gehölzanpflanzungen auf Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens. Darüber hinaus sind auf den neuen Baugrundstücke Einzelbäume zu pflanzen. Hierdurch ergibt sich neben einer guten Ein- und Durchgrünung auch eine Verminderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Betriebsphase).

Durch angemessene Bauhöhenbeschränkungen und die Steuerung der zulässigen Flächenversiegelung können die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes und des Erholungsraumes zusätzlich gemindert werden (Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bau- und Betriebsphasen).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Zur Vermeidung von Beschädigungen oder Zerstörungen archäologischer Kulturgüter wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, wie mit archäologischen Funden zu verfahren ist. Sollten bei den geplanten Bau- oder Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).

Auf vorhandene Versorgungseinrichtungen ist Rücksicht zu nehmen, u. a. werden für die querenden Elt-Freileitungen beidseitig die erforderlichen Schutzstreifen von 20 m bzw. 22,5 m Breite im B-Plan ausgewiesen. Für den Bereich der Leitungen und Schutzstreifen werden zudem in den B-Plan Festsetzungen bezüglich der dort möglichen Gebäudehöhen aufgenommen. Darüber hinaus erfolgen im B-Plan Hinweise hinsichtlich von Bepflanzungen sowie zu Vorkehrungen für Bauvorhaben im Umfeld der Maststandorte und Stromtrassen. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sollen so vermieden werden.

2.3.2 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Typ „B“ mit der Zweckbestimmung - Anlage naturnaher Siedlungsgehölze ausgewiesen, die auch als ökologische Ausgleichsfläche fungieren (Maßnahmenbeschreibung siehe Kapitel 2.3.1):

Bei den Anpflanzungen in diesen Flächen sind ausschließlich standortgerechte heimische Gehölzarten zu verwenden. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Sie orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die standortgerechten heimischen Gehölzarten sowie einige weitere für diesen Standort geeignete Arten.

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Rot-Erle
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde

Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes, als auch aus Sicht des Artenschutzes, sind sie den vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	- Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	- Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	- Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	- Birne
<i>Prunus domestica</i>	- Pflaume	<i>Juglans regia</i>	- Walnuß
<i>Malus domestica</i>	- Apfel		

2.3.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Ein B-Plan stellt für sich noch keinen Eingriff gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Er schafft jedoch die planungsrechtlichen Grundlagen für Eingriffe und hat somit auch die planerischen Voraussetzungen zur Umsetzung der Eingriffsregelung (inkl. Ausgleich) zu schaffen. In der Planung muss dargestellt werden, inwiefern die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen der vorliegenden Planung im Zuge der Umweltprüfung berücksichtigt und als gutachtliche landespflegerische Fachbeurteilung in den vorliegenden Umweltbericht integriert. Aus den Ergebnissen der landespflegerischen Fachbeurteilung werden ggf. entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich abgeleitet, die, je nach Abwägung der Kommune (§ 1 Abs. 7 BauGB), planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt werden können.

Zur Ermittlung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurde im Plangebiet eine Bestandsaufnahme und -bewertung durchgeführt. Diese Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells“ (2016).

Von den Eingriffen des B-Plans Nr. 46 sind mehrere Biotoptypen / Nutzungen betroffen, die nach folgenden Kriterien bewertet werden:

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------------------|
| - Vielfalt an biotoptypischen Arten | - Alter |
| - Vorkommen gefährdeter Arten | - Größe |
| - Biotoptypische Ausprägung | - Seltenheit |
| - Vegetationsstruktur | - Gefährdung |
| - Vernetzungsfunktion | - Bedeutung für das Landschaftsbild |
| - besondere Standortbedingungen | - Klimatische Bedeutung |
| - Nutzungs- / Pflegeintensität | - Kulturhistorische Bedeutung |
| - Regenerationsfähigkeit | |

Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für den B-Plan Nr. 46:

Die Bewertung des Eingriffswertes basiert auf den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung vom 06.04.2017. Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Dabei ergaben die Voruntersuchungen, dass die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden kann. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind derzeit nicht zu erwarten.

Biotoptypen,	Flächengröße	Wertfaktor	Werteinheiten
• Sandacker (AS)	26.172 m ²	1,0	26.172 WE
• Einzelstrauch (BE)	67 m ²	1,4	94 WE
• Strauch-Baumhecke (HFM)	64 m ²	2,3	147 WE
• Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE)	122 m ²	1,8	220 WE
• Sonstige Anlage zur Energieversorgung (OKZ)	27 m ²	0	0 WE
• Parkplatz (OVP), geschottert mit randlichen halbruderalen Säumen	868 m ²	0,3	260 WE
• Hausgarten (PH), brachgefallenes Gartengrundstück	390 m ²	1,3	507 WE
Flächen im Bereich der L 76 / Hauptstraße für die Ausbau des Einmündungsbereichs (insgesamt 6.512 m²):			
• Nährstoffreicher Graben (FGR), temporär wasserführende Straßenseitengräben	1.432 m ²	1,2	1.718 WE
• Stark ausgebauter / verrohrter Abschnitt des Wulkenbachs	74 m ²	1,1	81 WE
• Strauch-Baumhecke (HFM)	49 m ²	2,3	113 WE
• Strauch-Baumhecke (HFM) mit nährstoffreichem Graben (FGR)	245 m ²	2,3	564 WE
• Straße (OVS), versiegelte Straßenverkehrsflächen einschließlich Fuß- und Radwegen	3.142 m ²	0	0 WE
• Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)	1.570 m ²	1,3	2.041 WE
Gesamtgröße:	34.222 m²	Eingriffsflächenwert	31.917 WE

Das Plangebiet besitzt demnach insgesamt einen Eingriffsflächenwert von 31.917 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016).

Ermittlung des Neuanlagenwertes für den B-Plan Nr. 46

Nachfolgend wird der Neuanlagenwert bzw. Biotoprestwert für das geplante Baugebietes ermittelt.

Biotoptyp	Flächengröße		Wertfaktor	Werteinheiten
• Gewerbegebiete (GE) zul. Grundfläche GRZ 0,6 x 20.460 m ²	12.276	m ²	0	0 WE
• Gewerbegebiete (GE), Überschreitung der zul. Grundfläche in ökologischer Bauweise, um max. 30 % (0,6 x 20.460 m ² x 0,3)	3.683	m ²	0,3	1.105 WE
• Gewerbegebiete (GE), sonstige Außenanlagen	4.501	m ²	1,0	4.501 WE
• Grünflächen (Gewässerrand-, Räum- und - unterhaltungstreifen am Wulkenbach), öffentlich	521	m ²	1,3	677 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft „A“: Erhalt und Pflege eines vorhandenen Siedlungsgehölzes, Breite 5,0 m - privat	122	m ²	1,8	220 WE
• Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwick- lung von Boden, Natur und Landschaft „B“: Anlage eines Siedlungsgehölzes, Breite 5,0 m - privat	1.178	m ²	1,5	1.767 WE
• Flächen für die Wasserwirtschaft: Anlage eines Regenwasserrückhaltebeckens in Trockenbauweise	2.342	m ²	1,3	3.045 WE
• Straßenverkehrsflächen, Zweckbestimmung Fuß- und Radweg - Neuplanung	59	m ²	0,3	18 WE
• Straßenverkehrsflächen - Neuplanung	3.028	m ²	0	0 WE
Flächen im Bereich der L 76 / Hauptstraße für die Ausbau des Einmündungsbereichs (insgesamt 6.512 m²):				
• Straßenverkehrsflächen, versiegelt	4.327	m ²	0	0 WE
• Erhalt Abschnitt Wulkenbach	74	m ²	1,1	81 WE
• Erhalt Strauch-Baumhecke mit nährstoffreichem Graben im Süden der L 76	245	m ²	2,3	564 WE
• Erhalt / Neuanlage temporär wasserführende Stra- ßenseitengräben im Seitenraum der L 76	665	m ²	1,2	798 WE
• Erhalt / Neuanlage von halbruderalen Krautsäumen im Seitenraum L 76	1.201	m ²	1,3	1.561 WE
Gesamtgröße	34.222	m²	Neuanlagenwert	14.337 WE

Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Defizits für den B-Plan Nr. 46

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs / Defizits wird Neuanlagenwert des geplanten Baugebietes vom Eingriffsflächenwert abgezogen.

Bilanz:	Eingriffsflächenwert	31.917 WE
	Neuanlagenwert	- 14.337 WE
	Defizit	17.580 WE

Die Festsetzung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der Landesstraße 76 durch den vorliegenden B-Plan ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren, die Eingriffe sind in vollem Umfang zu kompensieren. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde ansonsten über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Alfhausen plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs nicht innerhalb des Plangebietes möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **17.580 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf exter-

nen Ausgleichsflächen vorgenommen werden (Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen).

2.3.4 Schutzgutspezifische Beurteilung des Kompensationsbedarfs

Ergänzend zur Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) erfolgt eine Prüfung, inwieweit die nach dem Osnabrücker Modell ermittelten Kompensationsmaßnahmen zusammen mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie mit sonstigen vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind zur Kompensation aller erheblichen und sehr erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm 	••	<p>Auf Basis der Ergebnisse des Fachbeitrages Schallschutz wird das Plangebiet zur Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen in angrenzenden Bereichen bezüglich der zulässigen Lärmemissionen so gegliedert bzw. kontingentiert, dass in den relevanten kritischen Immissionsorten in der Umgebung des Plangebietes die nach DIN 18005 zulässigen Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.</p> <p>Das Plangebiet wird in Teilflächen untergliedert (GEe1 bis GEe4). Für diese Teilflächen werden bestimmte maximal zulässige Lärmkontingente (LEK) im Bebauungsplan festgesetzt. Ferner werden im Plangebiet gemäß DIN 45691 Richtungssektoren dargestellt, in denen tlw. eine Erhöhung der LEK zulässig ist. Sofern die im Bebauungsplan festgesetzten Vorgaben eingehalten werden, können die vom Plangebiet ausgehenden Lärmimmissionen in angrenzenden Bereichen so bewältigt werden, dass keine unzulässigen Störwirkungen zu erwarten sind.</p>	nicht erforderlich
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc. 	••	tlw. Erhalt von Biotopstrukturen, umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung 	••	s.o. Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen 	••	keine maximale Ausschöpfung der zulässigen Versiegelungsmöglichkeiten;	nicht erforderlich

	Böden (mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturgeschichtlicher Bedeutung), insbesondere tiefer brauner Plaggenesch		vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden (seltenen und kulturgeschichtlich bedeutenden), insbesondere tiefer brauner Plaggenesch	••	s.o. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Eingrünungsmaßnahmen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen und Energieversorgung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	positive Wirkung auf das Schutzgut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Verlust von Grabenabschnitten im Straßenseitenraum durch Verfüllung oder Verrohrung	••	tlw. Erhalt und tlw. Neuanlage von Straßenseitenrändern; vollständige Kompensation durch externe Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••	Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrückhaltebeckens; die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden	nicht erforderlich
	○ Reduzierung der	••	Nachweis der unschädlichen Ablei-	nicht erforderlich

	Oberflächenwasser- versickerung mit dar- aus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubil- dungsrates		tung des anfallenden Oberflächen- wassers und Bau eines ausreichend dimensionierten Regenwasserrück- haltebeckens; die wasserrechtlichen Bestimmun- gen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden	
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung von Beeinträchti- gungen des Kleinklimas erfolgt eine umfangreiche Eingrünung mit natur- nahen Gehölzstrukturen; auch die Anlage eines naturnahen RRB sowie die innerhalb der Gewerbegrundstü- cke anzupflanzenden Bäume helfen die Beeinträchtigungen des Klimas zu vermindern; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	s. o.	nicht erforderlich
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	o Verlust von Lebens- räumen und Lebens- raumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Randliche Gehölzstrukturen und Bachabschnitte außerhalb des Plan- gebietes bleiben erhalten, ebenso Teile eines im Plangebiet liegenden Siedlungsgehölzes; es erfolgt die Anlage eines RRB sowie die Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	o Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Verletzung, Störung oder Tötung ge- schützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festge- stellten Brutvogelart- en)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeld- räumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	o Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ge- schützter Tierarten (Insbesondere der in den randlichen Ge- hölzen festgestellten Gebüschbrüter)	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeld- räumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	o Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Land-	Umweltauswirkungen im			

schaft	Zuge der Bauphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Erhalt von Gehölzstrukturen, Ausweisung von privaten Flächen zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft und weitere Eingriffsmaßnahmen sowie Anlage eines RRB; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase			
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o. vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase			
	○ Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Fundstellen bzw. Kulturgütern durch Erdarbeiten	••	Aufnahme von Hinweisen in den B-Plan wie mit Bodenfunden zu verfahren ist	nicht erforderlich
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggensch)	••	Aufnahme von Hinweisen in den B-Plan wie mit Bodenfunden zu verfahren ist	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch Beschädigung, eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc. (insbesondere Stromtrassen und andere Versorgungsleitungen)	••	Aufnahme von Hinweisen in den B-Plan wie Versorgungsleitungen zu berücksichtigen sind	nicht erforderlich
Gesamtbeurteilung:		Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf		

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend abgeschwächt und insgesamt ausgeglichen werden. Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

2.3.5 Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

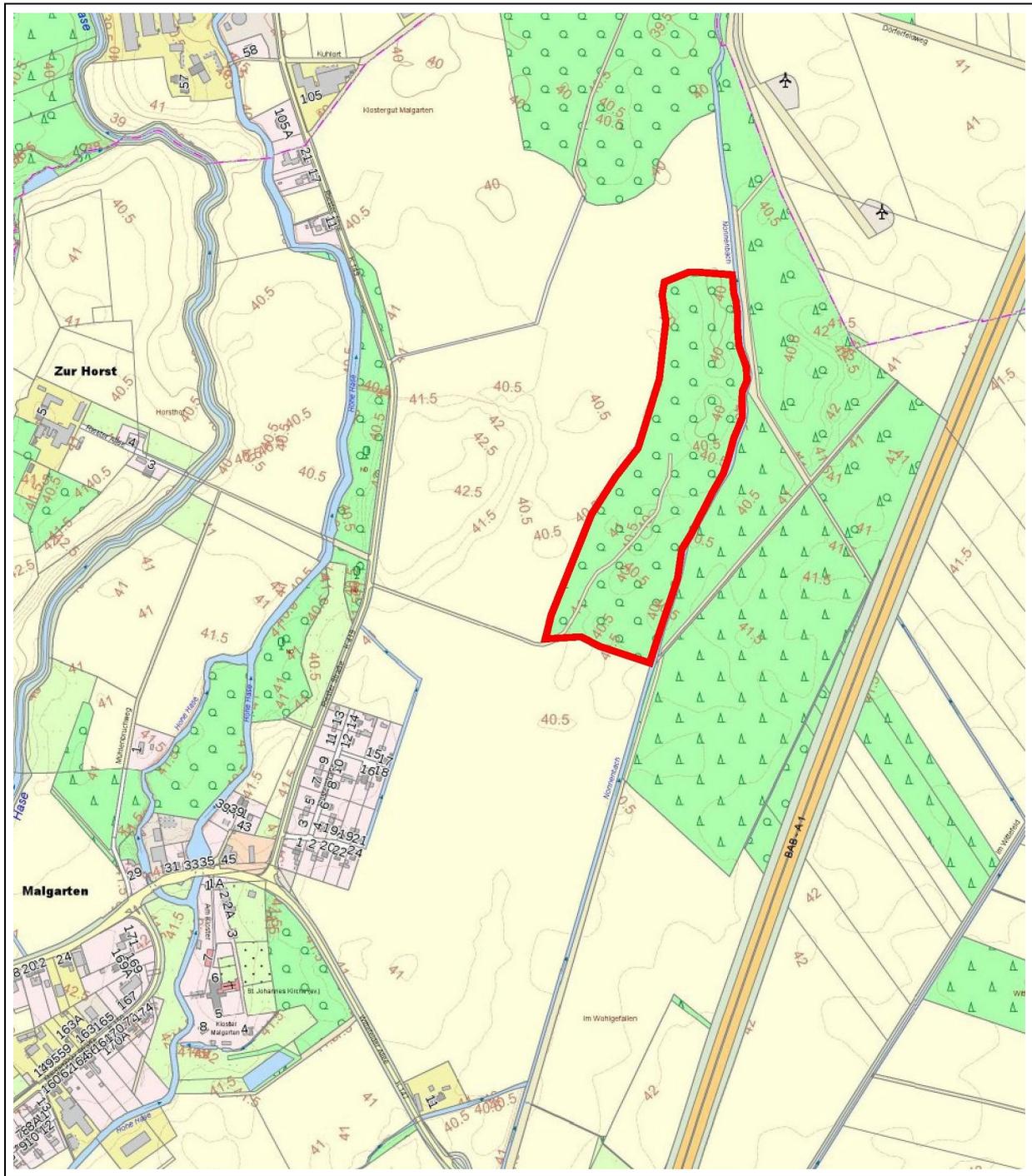
Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Alfhausen plant eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein Ausgleich des Eingriffes innerhalb Plangebiet nicht möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **17.580 Werteinheiten** auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen werden. Die Kreissparkasse Bersenbrück stellt hierfür die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Sie hat die Vermarktung von Ökopunkten der Baugenossenschaft Landkreis Osnabrück, Hauptstr. 20, 49594 Alfhausen übernommen. Der Baugenossenschaft Landkreis Osnabrück stehen insgesamt 82.500 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als Ökokonto aus der Umsetzung eines Naturschutzprojektes am Nonnenbach (Projekt „Der Auwald macht Schule“ mit Revitalisierung des Nonnenbaches und Auwald Neuer Zuschlag) im Gebiet der Stadt Bramsche zur Verfügung. Der Fachdienst Umwelt des Landkreises Osnabrück hat dies 27.09.2017 schriftlich bestätigt.

Die nachfolgende Übersicht listet die im Ökokonto „Revitalisierung des Nonnenbaches und Auwald Neuer Zuschlag“ bislang kompensierten Planungen auf.

Planung	verwendete Werteinheiten
	Kompensations- bedarf
Kompensationsflächenpool „Revitalisierung des Nonnenbaches und Auwald Neuer Zuschlag“, Pool-Aufwertung	82.500 WE
B-Plan Nr. 62 „Alte Ziegelei“ der Gemeinde Ankum	- 21.826 WE
B-Plan Nr. 46 „Gewerbegebiet Ankumer Straße“ der Gemeinde Alfhausen	- 17.580 WE
verbleibende frei verfügbare Werteinheiten für die Kompensation von sonstigen Eingriffen	43.094 WE

Für die Kompensation von weiteren Eingriffen stehen in diesem Ökokonto noch **43.094 Werteinheiten** zur Verfügung.

Die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen eine vollständige Kompensation der durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft. Zwischen der Gemeinde Alfhausen, der Kreissparkasse Bersenbrück und ggf. der Baugesellschaft Landkreis Osnabrück sollen rechtzeitig die erforderlichen Verträge geschlossen werden.



0 100 200 300 400 500 m

Maßstab 1:10.000

Maßnahmenbereich „Der Auwald macht Schule“ mit Revitalisierung des Nonnenbaches und Auwald
Neuer Zuschlag in der Stadt Bramsche

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsvarianten

Bei der vorliegenden Planung erfolgte eine Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigt wurden.

Standort und Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage der Gemeinde Alfhausen, nördlich der Ankumer Straße (L 76) und westlich der Straße „Waller Weg“. Dabei liegen Abschnitte der Ankumer Straße, der Straße "Waller Esch" und der Hauptstraße innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans, jedoch nicht im Änderungsbereich der 87. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die Planung dient insbesondere der Sicherung und Entwicklung des Gewerbestandortes westlich der B 68 in der Gemeinde Alfhausen. Es sollen insbesondere auch neue gewerbliche Ansiedlungsvorhaben ermöglicht werden. Aktuell ist die Ansiedlung eines Gasröhrenspeichers mit Blockheizkraftwerk geplant. Damit erhalten in der Planung die Belange der Wirtschaft, der städtebaulichen Fortentwicklung, der Energieversorgung und des Arbeitsmarktes ein besonderes Gewicht. Insgesamt erscheinen der Gemeinde Alfhausen und der Samtgemeinde Bersenbrück das Plangebiet als gut geeignet für die vorgesehene Nutzung und die Bauleitplanverfahren insgesamt als unverzichtbar für den Standorterhalt und die geplanten künftigen Nutzungen.

Planinhalt

Im Zuge der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanverfahren, vor allem für den B-Plan Nr. 46, wurden verschiedene städtebauliche Varianten geprüft, die insbesondere in der konkreten Abgrenzung des Plangebietes und seiner Grünflächen, in Lage und Maß der künftigen baulichen Nutzungen sowie der Lage und Dimensionierung der Flächen für die Wasserwirtschaft variierten. In der Abwägung der Varianten wurde eine Lösung erarbeitet, die eine ausreichend dimensionierte Regenwasserrückhaltung, eine landschaftsgerechte Eingrünung sowie einen weitgehenden Erhalt wertgebender Biotopstrukturen vorsieht. Im Interesse einer wirtschaftlichen Erschließung und guten baulichen Ausnutzung wird für die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch weitgehend ein externer Ausgleich vorgesehen.

Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl:

- Die Ausweisung des Gewebegebietes soll den Attraktivität der Gemeinde als Standort für Wohnen und Gewerbe sichern und fördern (hier u. a. ein geplantes Blockheizkraftwerk die und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für nahegelegene Betriebe). Neben den Belangen der Wirtschaft werden dabei auch die Belange und der dezentralen Energieversorgung berücksichtigt.
- Das geplante Regenwasserrückhaltebecken soll die Belastung des Vorfluters reduzieren und der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers dienen.
- Durch die Ausweisung von randlichen Gehölzflächen, eine Festsetzung zur Begrünung von Dächern, die Beschränkung der zulässigen Überschreitung der Grundflächenzahl und den weitgehenden Erhalt randlicher Gehölzbestände sollen neben einem attraktiven Orts- und Landschaftsbild auch positive ökologische und kleinklimatische Funktionen erreicht werden.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).

Im Umfeld des Plangebietes sind derzeit keine Störfall-Betriebe bekannt.

Im Gewerbegebiet sollen Anlagen, die einen Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) darstellen nicht zugelassen werden. Die vorgenannten Betriebe und Anlagen können gemäß § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahme zugelassen werden, sofern gutachterlich im Rahmen einer Einzelfallprüfung nachgewiesen werden kann, dass angemessene Abstände (Sicherheitsabstände) zu den relevanten Umweltschutzgütern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a bis d und i BauGB sowie § 3 Abs. 5d BImSchG), auch unter Einbeziehung u.a. von baulichen und technischen Schutzmaßnahmen sowie Notfallkonzepten, zwingend eingehalten werden können.

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

3 Zusätzliche Angaben

Als zusätzliche Angaben werden noch Hinweise gegeben zum technischen Verfahren der Umweltprüfung, zum geplanten Monitoring bzgl. der Umweltauswirkungen sowie eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden. Abschließend erfolgt eine allgemein verständliche Zusammenfassung.

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich ansonsten nicht ergeben. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität heute nicht eindeutig beschrieben werden, da detaillierte Messmethoden noch nicht entwickelt wurden.

Ansonsten werden im Rahmen der Umweltprüfung, grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Bewertung hinsichtlich der Gefährdungen durch Altstandorte basiert u.a. auf Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

Die Auswirkungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm wurden fachgutachtlich ermittelt und bewertet (Gutachten RP Schalltechnik, Januar 2020). Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren dabei u.a. auf der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau, Teil 1 sowie Beiblatt 1), der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) sowie den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers und der Entsorgung des Schmutzwassers wurde eine Wassertechnische Voruntersuchung (Ingenieurbüro Westerhaus, Januar 2020) erstellt.

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde u. a. eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Eingriffsbilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück beruht.

Darüber hinaus ist im Zuge der B-Planaufstellung eine „Artenschutzprüfung“ erarbeitet worden (Bio-Consult, 18. November 2019). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen wurde ferner ein Geruchsgutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 05.08.2020).

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung (Monitoring)

Die Überprüfung der Annahmen zur Belastung der Umwelt durch Verkehrs-, Geruchs- und Gewerbeimmissionen erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode durch erneute Berechnungen, Beurteilungen oder Messungen ein Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und danach alle weitere 3 Jahre.

Die korrekte Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen obliegt der Baugenossenschaft Landkreis Osnabrück und der Kreissparkasse Bersenbrück. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel mindestens einmal jährlich durch die Gemeinde Alfhausen bzw. die Samtgemeinde Bersenbrück, bei Bedarf in enger Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

3.3 Referenzliste der Quellen

- § 14 NDSchG (Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden);
- TA Lärm (1998) mit meteorologischer Korrektur nach DIN ISO 9613-2;
- BImSchG, 12. BImSchV, TA Luft, GIRL, KAS-Leitfaden KAS-18, KAS-Arbeitshilfe KAS-32;
- DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau);
- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90);
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, Neubekanntmachung (2017);
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück (2004);
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Osnabrück (1993);
- Flächennutzungsplan Samtgemeinde Bersenbrück;
- Landkreis Osnabrück, Geodatenserver: (<http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver>)
- Landkreis Osnabrück (2016): Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung;
- Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4, S. 1 – 326, Hannover;
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Interaktive Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>);
- Geozentrum Hannover, Bodenbewertungen nach NIBIS – Datenserver: (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>);
- Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung (1978): Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 25.000 (BK25), Grundlagenkarte Blatt 3413 Bersenbrück, Hannover;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2013): Hochwassergefahrenkarte HQextrem für die Hase Blatt 5 von 9, Dezember 2013;
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2004): UESG-Verordnungsflächen Niedersachsen, Hase, Betriebsstelle Cloppenburg;
- Meisel, Sophie (1961): Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Blatt 83/84 Osnabrück - Bentheim.,
- BIO-CONSULT (2019): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße", 18.11.2019;
- RP Schalltechnik (2020): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehr- und Gewerbelärm zum B-Plan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" der Gemeinde Alfhausen, 29.01.2020;
- Ingenieurbüro Westerhaus (2020): Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" der Gemeinde Alfhausen, 01/2020.

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Immissionsschutzgutachten Gemeinde Alfhausen, Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 ‚Gewerbegebiet Ankumer Straße‘“, Oldenburg, 05.08.2020

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Umweltbericht werden die Umweltprüfungen zum B-Plan Nr. 46 der Gemeinde Alfhausen und zur 87. Änd. FNP der Samtgemeinde Bersenbrück dokumentiert. Der derzeitige Zustand der Schutzgüter und die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter werden beschrieben und bewertet.

Das insgesamt ca. 3,4 ha große Plangebiet liegt am Nordwestrand der engeren Ortslage der Gemeinde Alfhausen, nördlich der Ankumer Straße (L 76) und westlich der Straße „Waller Weg“. Mit dem B-Plan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" ist insbesondere die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebiets (GEe) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und einer Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0 geplant, einschließlich eines Regenwasserrückhaltebeckens sowie der erforderlichen Erschließungsstraßen und randlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die Erschließung erfolgt über eine neue Erschließungsstraße und einen neu zu schaffenden Kreuzungsbereich mit der L 76 und der Hauptstraße. Mit der 87. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bersenbrück erfolgt insbesondere die Umwandlung von ca. 2,8 ha Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen sowie die Darstellung eines Regenwasserrückhaltebeckens.

Die Berechnung, Prognose und Beurteilung der Lärmemissionen basieren u. a. auf der TA Lärm (1998). Zu der vorliegenden Planung wurden ein Lärmgutachten erstellt (RP Schalltechnik, Januar 2020) und ausgewertet (siehe Kapitel 2.2.2.1 dieses Umweltberichtes). Zur Beurteilung der Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen wurde ein Geruchsgutachten erstellt (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 05.08.2020).

Zum Nachweis der unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers wurde zudem eine Wassertechnische Voruntersuchung erstellt (Ingenieurbüro Westerhaus, Januar 2020).

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine landespflegerische Fachbeurteilung zur Eingriffsregelung in den Umweltbericht integriert, die fachlich u. a. auf den Landschaftsrahmenplan sowie auf eine flächendeckende Biotoptypenkartierung zurückgreift und in der Bilanzierung auf dem Kompensationsmodell des Landkreises Osnabrück (2016) beruht. Darüber hinaus ist im Zuge der B-Planaufstellung eine „Artenschutzprüfung“ erarbeitet worden (Bio-Consult, 18. November 2019). Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Die Biotoptypen werden im Bestandsplan dargestellt, der Anhang des Umweltberichtes ist.

Das Plangebiet wird insbesondere ackerbaulich genutzt, im Süden liegen zudem Verkehrsflächen der Landesstraße 76 und der Hauptstraße. Randlich wachsen verschiedene Gehölzbestände auf tlw. markanten Geländeböschungen. Zudem fließt der mäßig ausgebaute Wulkenbach östlich und nördlich des Plangebietes. Im näheren Umfeld liegen darüber hinaus Wohnnutzungen des Außenbereichs, zwei kleine Teiche und gewerbliche Nutzungen. Südlich der Ankumer Straße liegt das vorhandene Umspannwerk, von dem ausgehend zwei 110 KV Hochspannungstrassen das Plangebiet queren.

Es werden keine besonders wertvollen oder besonders empfindlichen Lebensräume überplant. Zudem haben sich aufgrund der intensiven Vornutzung im Plangebiet und der Umgebung auch keine größeren artenschutzrechtlichen Konflikte ergeben, mögliche Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten können insbesondere durch eine Bauzeitenregelung und eine zeitliche Beschränkungen bei Gehölzentnahmen minimiert werden.

Beim derzeitigen Stand der Planung sind - bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen - keine erheblichen oder unlösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems Natura 2000 sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Folgende planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen sind zu erwarten:

Schutzgut		Erheblichkeit
Mensch		
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	••
Boden	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden (mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturgeschichtlicher Bedeutung), insbesondere tiefer brauner Plaggenesch	••
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Inanspruchnahme bzw. Überbauung von schutzwürdigen Böden (mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und kulturgeschichtlicher Bedeutung), insbesondere tiefer brauner Plaggenesch	••
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)
Fläche	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••
	○ Verlust wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Schaffung von Raum für gewerbliche Nutzungen und Energieversorgung entsprechend aktueller Bedürfnisse / Nachfragen der Bevölkerung und ihrer Betriebe, verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)
Wasser	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Grabenabschnitten im Straßenseitenraum durch Verfüllung oder Verrohrung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung	••
	○ Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit daraus resultierender Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate	••
Luft und Klima	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••
Pflanzen und Tiere	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••
	○ Verletzung, Störung oder Tötung geschützter Tierarten (vor allem der im Plangebiet festgestellten Brutvogelarten)	••
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten (insbesondere der in den randlichen Gehölzen festgestellten Gebüschbrüter)	••
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••
Landschaft	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
	Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase	
	○ Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••
Kultur- und	Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase	

Sachgüter		
	○ Beschädigung / Zerstörung von archäologischen Fundstellen bzw. Kulturgütern durch Erdarbeiten	••
	○ Überplanung kulturhistorisch bedeutsamer Böden (Plaggenesch)	••
	○ Beeinträchtigung sonstiger Kultur- und Sachgüter durch Beschädigung, eingeschränkte Nutzbarkeit, Wertverlust etc. (insbesondere Stromtrassen und andere Versorgungsleitungen)	••

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die zu erwartenden Immissionsbelastungen werden unter Beachtung der geltenden Gesetze und Vorschriften sowie auf Grundlage der geltenden Prüfmethode ermittelt und bewertet. Im Zuge der Planung wurde den Umweltschutzziele der Europäischen Union, der Bundes-, der Landes- und der kommunalen Ebene Rechnung getragen.

Weiterhin wurden sonstige Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB beschrieben. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.

Mit dem B-Plan Nr. 46 der Gemeinde Alfhausen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Insbesondere die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden, Fläche, Wasser und Landschaftsbild sowie Klima und Luft sind dabei betroffen. Im Rahmen der Bauleitplanung ist zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft u. a. die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 21 Abs. 1 BNatSchG zu beachten.

Bei der Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe wurden neben dem direkten Plangebiet auch die umliegenden Bereiche mit erfasst (vgl. Kap. 2.1 Basisszenario). Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes von Flächen außerhalb des Geltungsbereiches sind jedoch nicht zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im vorliegenden Fall anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016) bewertet.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Gemeinde Alfhausen plant umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen. Soweit möglich wurde dabei zwischen der Bau- und der Betriebsphase unterschieden, beispielhaft zu nennen sind dabei die Vorkehrungen zum Schallschutz, zur unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers sowie artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (siehe ausführlicher in den Kapiteln 2.3.1 und 2.3.4 des Umweltberichtes).

Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Im Plangebiet werden randliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen (Typ "A" und "B"), die neben der Vermeidung von Beeinträchtigungen auch teilweise als ökologische Ausgleichsflächen fungieren (Maßnahmenbeschreibung siehe Kapitel 2.3.1).

Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Festsetzung der Ausbaumaßnahmen im Zuge der Landesstraße 76 durch den vorliegenden B-Plan ersetzt das ansonsten erforderliche Planfeststellungsverfahren, diese Eingriffe sind in vollem Umfang zu kompensieren. Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde ansonsten über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Gemeinde Alfhausen plant im vorliegenden Fall eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft. Da ein kompletter Ausgleich des Eingriffs nicht innerhalb des Plangebietes möglich ist, soll die Kompensation des Defizits von **17.580 Werteinheiten** nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) auf externen Ausgleichsflächen vorgenommen.

Die Kreissparkasse Bersenbrück stellt hierfür die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung. Sie hat die Vermarktung von Ökopunkten der Baugenossenschaft Landkreis

Osnabrück, Hauptstr. 20, 49594 Alfhausen übernommen. Der Baugenossenschaft stehen insgesamt 82.500 Werteinheiten nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell als Ökokonto aus der Umsetzung eines Naturschutzprojektes am Nonnenbach im Gebiet der Stadt Bramsche zur Verfügung. Die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen eine vollständige Kompensation der durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft.

Abschließende Bewertung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Einhaltung und Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (inklusive gegebenenfalls weitergehender Auflagen im BImSchG-Verfahren) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben werden.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, den 12.03.2020

.....
(Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt)

4 Anhang

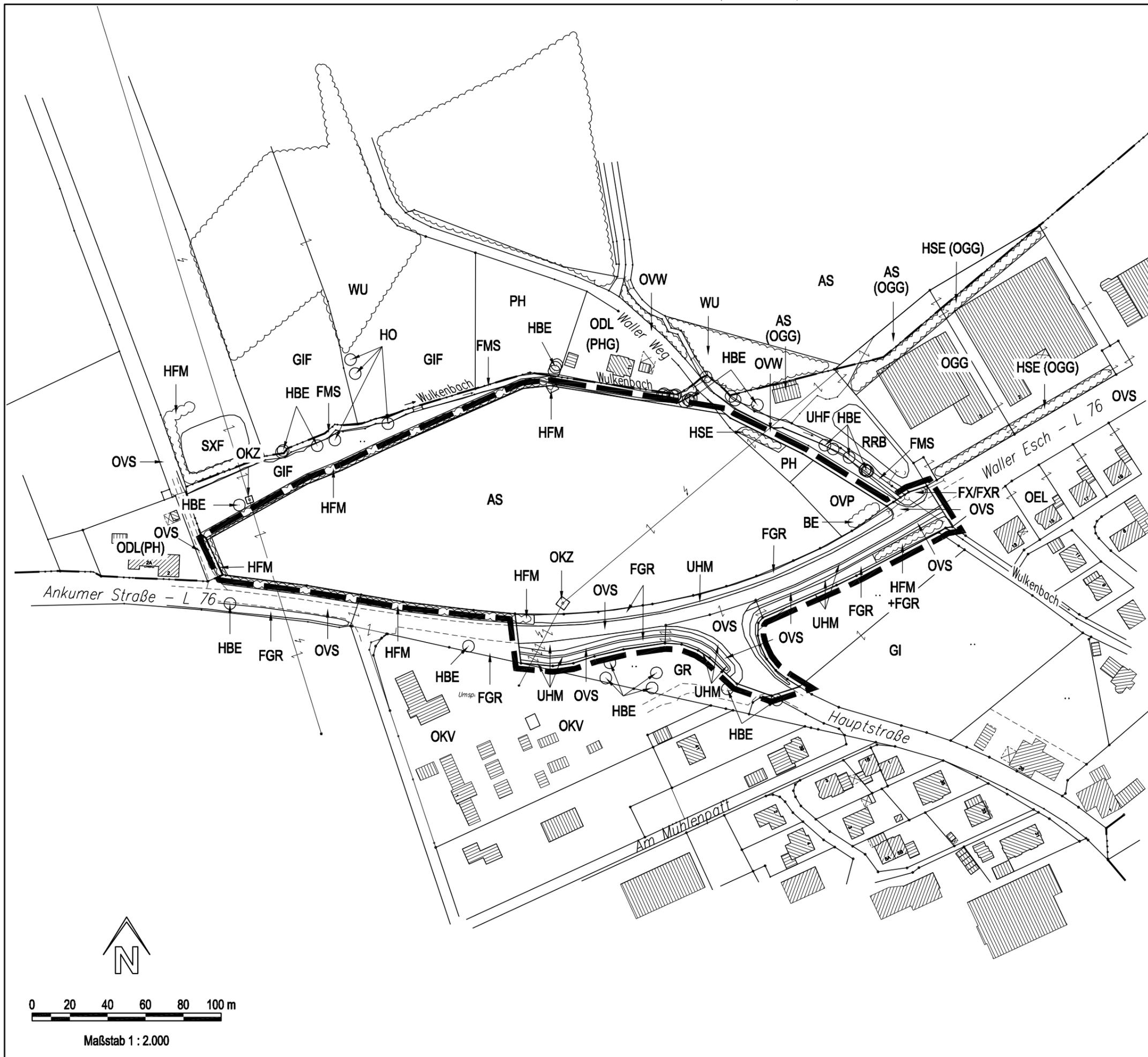
- Bestandsplan Biotoptypen

5 Anlagen

- BIO-CONSULT (2019): Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße", 18.11.2019;
- RP Schalltechnik (2020): Fachbeitrag Schallschutz für den Verkehr- und Gewerbelärm zum B-Plan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" der Gemeinde Alfhausen, 29.01.2020.
- Ingenieurbüro Westerhaus (2020): Wassertechnische Voruntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße" der Gemeinde Alfhausen, 01/2020.
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen: „Immissionsschutzgutachten Gemeinde Alfhausen, Bauleitplanung Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Gewerbegebiet Ankumer Straße“, 05.08.2020

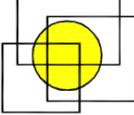
6 Auslegungsvermerk

Das Auslegungsexemplar des Umweltberichts hat zusammen mit dem Auslegungsexemplar der Begründung und dem Auslegungsexemplar der Flächennutzungsplanänderung in der Zeit vom **26.05.2020** bis einschließlich **26.06.2020** öffentlich ausgelegen.



Bestandsplan Biotoptypen

- Plangebiet**
- AS Sandacker
- BE Einzelstrauch
- FGR Nährstoffreicher Graben
- FMS Mäßig ausgebauter Tieflandbach mit Sandsubstrat
- FX/FXR Stark ausgebauter / verrohrter Bach
- GI Artenarmes Intensivgrünland
- GIF Sonstiges feuchtes Intensivgrünland
- GR Scher- und Trittrasen
- HBE Sonstiger Einzelbaum / Baumgruppe
- HFM Strauch-Baumhecke
- HO Streuobstbestand
- HSE Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten
- ODL Ländlich geprägtes Dorfgebiet / Gehöft
- OEL Locker bebautes Einzelhausgebiet
- OGG Gewerbegebiet
- OKV Stromverteilungsanlage
- OKZ Sonstige Anlage zur Energieversorgung
- OVP Parkplatz
- OVS Straße
- OVW Weg
- PH Hausgarten
- PHG Hausgarten mit Großbäumen
- RRB Regenwasserrückhaltebecken
- SXF Naturferner Fischteich
- UHF Halbruderaler Gras- und Staudenflur feuchter Standorte
- UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- WU Erlenwald entwässerter Standorte


PLANUNGSBÜRO
Dehling & Twisselmann
 Stadt-, Bauleit- und Landschaftsplanung
 Spindelstraße 27 49080 Osnabrück
 Tel. (0541) 222 57 Fax (0541) 20 16 35

B-Plan Nr. 46 "Gewerbegebiet Ankumer Straße"
Gemeinde Alfhausen,
Anhang zum Umweltbericht:
Bestandsplan Biotoptypen

BLATT: 1/1	ZEICHNUNG: hu	MAßSTAB: 1 : 2.000	DATUM: 06.02.2020
FORMAT: 420 x 297	BEARBEITET: tw / de		
KARTENGRUNDLAGE: ALK, Vermessungsab. Alves Quakenbrück, Az: P19002, 28.02.2019.			

